Der Privatkläger im Sinne der St. P. O.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristen-Fakultät der Universität ROSTOCK

vorgelegt von

JULIUS BARGMANN,

Referendar in Bremerhaven.

Referent: Herr Prof. Dr. WACHENFELD.

1910/11

Der Privatkläger im Sinne der St. P. O.

ACAD. LAUR. RAT BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristen-Fakultät der Universität ROSTOCK

vorgelegt von

JULIUS BARGMANN,

Referendar in Bremerhaven.

Referent: Herr Prof. Dr. WACHENFELD.

INHALT:

§ 1.

Seite

I. Vorbemerkungen 9

II. Die Rechtsstellung des Privatklägers im Strafprozeß 11

§ 2.

A. Der Strafprozeß als Parteiprozeß 11

B. Die Rechtsstellung des Privatklägers 14

§ 3.

1. Die Parteistellung des Privatklägers 14

2. Insbesondere die Rechte und Pflichten des Privatklägers . . . 18

§ 4.

a) Die Rechte im Allgemeinen 18

§ 5.

b) Das Zurücknahmerecht 20

§ 6.

c) Die Rechtsmittel des Privatklägers 22

§ 7.

d) Der Sühneversuch und die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen 23

§ 8.

e) Kautions- und ähnliche Verpflichtungen des Privatklägers . 25

§ 9.

Die Versäumnisfolgen 26

Seite

III. Die Delikte, bei denen ein Privatkläger auftreten kann 28

§ 10.

1. Strafprozeßordnung 28

§ 11.

2. Andere Gesetze 33

IV. Die Privatklageberechtigten 35

§ 12.

1. Der Verletzte 35

§ 13.

2. Verletzte Personengesamtheiten 38

§ 14.

3. Die Vertretung des Verletzten 40

§ 15.

4. Die „selbständig" Privatklageberechtigten 41

§ 16.

5. Die Unvererblichkeit der Privatklageberechtigung 43

§ 17.

6. Mehrheit von Privatklageberechtigten 45

§ 18.

V. Die Unteilbarkeit der Privatklage 48

§ 19.

VI. Der Privatwiderkläger 50

Alphabetisches Verzeichnis der benutzten Literatur:

Barnau, H., Stellvertretung im Strafrecht und Strafprozeß, Tüb. Diss., 1890.

Beinert, R., Die Ausdehnung der Privatklage, Heid. Diss., 1906.

Bennecke, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts, 1895.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts, 1900.

Berendes, E., Die Unteilbarkeit des Strafantrages, Rost. Diss., 1902.

Binding, Handbuch des Strafrechts, I. Band, 1885.

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bes. Teil, I. Bd. 2. Aufl., 1902.

— Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, 5. Aufl., 1904.

Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, 1898.

Cohn, L., Die Stellvertretung beim Strafantrage, Bresl. Diss., 1893.

Dalcke, Die Deutsche Strafprozeßordnung, 2. Aufl., 1881.

Dietze, C., Die Stellvertretung beim Strafantrage, Erl. Diss., 1900.

Dochow, Die Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren (in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts Bd. II), 1879.

Entwurf einer Strafprozeßordnung nebst Begründung, 1908.

Eulau, Geteilter, ... Strafantrag, 1905 (Beling, Heft 18).

Frank, Kommentar des Strafrechts, 3./4. Aufl., 1903.

Freudenstein, G., System des Rechts der Ehrenkränkungen, 1884.

Friedrich, O. J., Die Befugnis zur Erhebung der Privatklage und Widerklage, Leipz. Diss., 1904.

Fuchs, Anklage und Antragsdelikte, 1873.

Gerland, H., Systematische Stellung des Privatklageverfahrens im Strafprozeß, Jen. Hab. Schrift, 1901. (Siehe auch G. S. Bd. 57.)

Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, 1880.

Glaser, Handbuch des Strafprozesses, 1883/85.

— Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß, Bd. I., 1868.

— Privatanklage (in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III). (Siehe auch Grünhut Bd. XII.)

Gneist, R., Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung, 1874.

Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, 1880/81.

Hellweg-Dochow, Der Reichs-Strafprozeß, 4. Aufl., 1890.

Herzog, G., Stellvertretung beim Strafantrag, Würzb. Diss., 1904.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. III und IV.

John, Deutsches Strafprozeßrecht, 1882.

— Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich Bd. I und II, 1885/88.

Kade, C., Die Privatklage in den Strafprozeßordnungen der Jetztzeit, 1900.

Keller, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 2. Aufl., 1882.

v. Kirchenheim, A., Die rechtliche Natur der Antragsdelikte, Tüb. Diss., 1877.

Kohler, Urheberrecht, 1907.

— Der Prozeß als Rechtsverhältnis, 1888.

Köhler, Die Lehre vom Strafantrag, 1905 (Beling, Heft 60).

Kohlrausch, Zur prozessualen Behandlung der Idealkonkurrenz, Greifsw. Diss., 1899.

v. Kries, Lehrbuch des Strafprozeßrechts, 1892.

Lehmann, A., Zur Lehre vom Strafantrage, 1881.

v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, 1880.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16./17. Aufl., 1908. (Siehe auch G.S. 29.)

Loening, Grundriß des deutschen Strafrechts, 1885.

— Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, (Jenaer Festschrift für Gneist, 1888.)

Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 11. Aufl., von Hellweg, 1904.

Menzel, Die Privatklage nach dem Reichsstrafprozeßrecht, Erl. Diss., 1880.

Meves, Das Strafverfahren nach der deutschen St. P. O., 1879.

— Besondere Arten des Verfahrens (in v. Holtzendorffs Handbuch Bd. II).

Meyer, Hugo, Die Parteien im Strafprozeß, 1889. (Siehe auch Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 40.)

Mittermaier, Die Parteistellung der Staatsanwaltschaft, Heid. Hab. Schrift, 1897.

Moellenhoff, Die Zulässigkeit und Wirksamkeit des Vergleichs im Strafverfahren auf erhobene Privatklage, 1893.

Nessel, Die Antragsberechtigung des deutschen R. St. G. B., 1873.

Olshausen, Kommentar des Reichsstrafgesetzbuches, 7. Aufl., 1905.

Oppenhoff, Kommentar des Reichsstrafgesetzbuches, 14. Aufl. (Delius), 1901.

Puchelt, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1881.

Reber, Die Antragsdelikte des deutschen Strafrechts, 1873.

Rosenfeld, Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses, 1900.

Rudorff-Stenglein, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Aufl., 1892.

Schmidt, Richard, Staatsanwalt und Privatkläger, 1891.

v. Schwarze, Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrechte, Heft I, 1880.

— Kommentar zur deutschen Strafprozeßordnung, 1878.

Stegemann, Die Parteien im Prozeß, 1892.

Stenglein, Kommentar zur St. P. O. für das Deutsche Reich, 3. Aufl., 1898. (Siehe auch G. S. Bd. 35.)

Sueß, Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozesse, 1898.

Thiersch, Anwendungsgebiet und rationelle Gestalt der Privatklage, 1901.

Tritscheler, A., Sühneversuch in Privatklagesachen, Heid. Diss., 1908.

Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1893.

Voitus, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 1877.

Wolffing, Die rechtliche Stellung des Nebenklägers im deutschen Strafverfahren, 1900 (Beling, Heft 29).

Goldammers Archiv für Strafrecht (G. A.), Bd. 23, 24, 25, 26, 30, 33, 37, 38, 43, 45, 46, 49.

Gerichtssaal (G. S.), Bd. 29, 32, 33, 35, 38, 47, 50, 57, 62.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z.), Bd. 3, 5, 10, 18, 21.

Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 12.

Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 40.

„Das Recht", 7. Jahrg., 1903.

Verschiedene Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R. G.).

Zitiert ist nur der Name des Verfassers. Sind mehrere Werke desselben Verfassers benutzt, so ist das betreffende Werk durch Abkürzung angedeutet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551520_0044

§ 1.

I. Vorbemerkungen.

In dieser Abhandlung soll das Thema „Der Privatkläger im Sinne der Strafprozeßordnung“ behandelt werden, das einen Teil aus dem großen Gebiete der Privatklage überhaupt bildet. Es ist hier nicht die Aufgabe gestellt, das ganze Privatklageverfahren einer Untersuchung zu unterziehen, sondern es soll nur behandelt werden, welche Rechtsstellung der Privatkläger nach der St. P. O. einnimmt, welche Rechte und Pflichten ihm insbesondere zugewiesen sind, wann eine Privatperson als selbständiger Kläger im Strafprozesse auftreten kann, und endlich, welche persönlichen Voraussetzungen vorhanden sein müssen. Dabei kann das Verfahren im allgemeinen außer Betracht bleiben, wenn es auch bei dem innigen Zusammenhang mit der Stellung des Privatklägers des öfteren wird herangezogen werden müssen.

Die maßgebende Grundlage für die Betrachtung kann natürlich nur die jetzt geltende Strafprozeßordnung sein, doch werden die teils ändernden, teils ergänzenden Bestimmungen des jetzt dem Reichstage zur Beratung vorliegenden Entwurfs einer neuen Strafprozeßordnung jeweils erwähnt werden. Es kann aber füglich unterbleiben, dieselben einer eingehenden kritischen Untersuchung zu unterziehen, da ihre Annahme, Aenderung oder Ablehnung bei Fertigstellung dieser Abhandlung im Ungewissen liegt.

Man kann die Rechtsstellung des Privatklägers natürlich nicht erfolgreich behandeln, ohne zunächst das Wesen des Strafprozesses überhaupt festgestellt zu haben. Dieses wird daher den Anfang der Betrachtung zu bilden haben.

Die ganze rechtliche Natur des Privatklägers mit seiner Stellung im Prozeß, seinen Rechten und Pflichten ist ferner nur zu erfassen, wenn man ihn mit dem gewöhnlichen Kläger im Strafprozeß, der

Staatsanwaltschaft, vergleicht. Nur aus der Gleichheit oder Ungleichheit, der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit beider läßt sich der richtige Schluß auf den Privatkläger ziehen.

Zum Schluß der Abhandlung sind dann noch einige kurze Bemerkungen über den Privatkläger in seiner Stellung als Widerkläger anzufügen.

II. Die Rechtsstellung des Privatklägers im Strafprozeß.

§ 2.

A. Der Strafprozeß als Parteiprozeß.

Sehr umstritten ist die Frage, ob man wie im Zivilprozeß so auch im Strafprozeß von Parteien sprechen kann. Die Einen leugnen das Vorhandensein von Parteien im Strafprozesse gänzlich[1]), aber auch in dem Lager derer, die von Parteien sprechen, sind die Ansichten darüber, wer Partei ist, sehr verschieden. Der Grund für die Verschiedenheiten der Ansichten ist darin zu finden, daß man über den Begriff der Partei im Prozeß nicht einig ist.

Zum Teil legt man nämlich einen rein sachlichen Parteibegriff zugrunde, indem man die Parteien definiert als diejenigen, „um deren eigene Ansprüche und Verpflichtungen es sich bei der Entscheidung handelt".[2]) Hierbei kommt man dann zu großen Schwierigkeiten, da vielfach sowohl im Zivilprozeß wie im Strafprozeß Personen auftreten, die Ansprüche anderer Personen geltend machen. Wie ist deren Stellung aufzufassen? Gegen den materiellen Parteibegriff wendet sich mit Recht Birkmeyer[3]), indem er ausführt, daß diese Definitionen nur angeben, wem in der Regel die Parteirolle zukommt, und nicht, was unter der Partei zu verstehen ist. Der Strafprozeß dient der Feststellung, ob eine von dem Kläger behauptete Strafpflicht des Staates gegen den Beschuldigten besteht oder nicht, und zugleich der Bestimmung der Höhe der etwa erwirkten Strafe. Man spricht hier von der Feststellung des „Strafanspruchs" des Staates. Zur Feststellung dieses Strafanspruchs ist das Gericht berufen. Damit das Gericht entscheiden kann, muß ihm gegenüber der Straffall

---

[1]) Z. B. John, Kom. II. 185, Bierling, Z. X. 310.

[2]) So: Bennecke im Ben.-Beling 111, ähnlich: Glaser Hdb. II 143. v. Kries 2 und 186. Oetker, Jur. Literaturblatt Bd. II, 189 nennt Parteien die „Subjekte der res in judicium deducta".

[3]) Birkmeyer 294.

von zwei verschiedenen Gesichtspunkten erörtert werden, und zwar geschieht dies durch den Kläger und den Beschuldigten. Der Strafprozeß der Strafprozeßordnung ist der Anklageprozeß. Wir haben es darin mit drei verschiedenen Tätigkeiten zu tun, und zwar 1. mit der strafverfolgenden, 2. der verteidigenden, und 3. der entscheidenden Tätigkeit.[4]) Betrachtet man von dieser Seite aus den Strafprozeß, so kommt man zu dem richtigen Parteibegriff, indem man ihn nicht materiell, sondern rein formell auffaßt.

So trifft Stegemann schon das Richtige, wenn er sagt:[5]) „Parteien sind nicht die Subjekte der res in judicium deducta, sondern der res in judicium deducens und is contra quem res in judicium deducitur".

Man kann daher folgendermaßen definieren: Parteien sind diejenigen Personen, die im Prozesse gegenüber einer anderen Person durch prozessuale Handlungen kraft eigener Entschließung die richterliche Entscheidung zu beeinflussen suchen.[6])

Dieser Parteibegriff umschließt den Staatsanwalt, den Privatkläger und den Beschuldigten. Man kann dem nicht entgegnen, der betreffende im Prozeß auftretende Staatsanwalt handele oftmals nicht aus eigener Entschließung, sondern z. B. auf Veranlassung des Oberstaatsanwalts, denn der Staatsanwalt tritt immer nur als Vertreter der Staatsanwaltsbehörde auf, und die im Prozesse auftretende Person ist eben die Staatsanwaltschaft, die einen Vertreter mit der Ausführung ihrer Entschließungen beauftragt.

Legt man den materiellen Parteibegriff zugrunde, so kommt man entweder zu dem Resultat, als klägerische Partei den Staat anzusehen, der dem Beschuldigten gegenübertritt,[7]) und an dessen Stelle Staatsanwalt oder Privatkläger auftreten, die dann also „Parteivertreter" sind, oder aber man kommt zu einem vollständigen Leugnen von Parteien im Strafprozeß. Das Letztere würde unter diesen Umständen das Richtige sein. Denn man kann dem Staate nicht einseitige Parteiinteressen anhängen; es liegt nicht im Interesse

---

[4]) Vergl. H. Meyer S. 11, Birkmeyer S. 293.

[5]) Stegemann, Z. 17, 357.

[6]) Vergl. auch: Heinze G. A. 24. 268.

[7]) So: Die unter Note [2]) genannten Autoren und Rosenfeld 79. H. Meyer 10 nimmt auf beiden Seiten als Parteien den Staat an. Danach müßte der Beschuldigte Vertreter des Staates sein, was unbedingt falsch ist.

des Staates, daß möglichst viel gestraft werde.[8]) Vielmehr liegt das Interesse des Staates nur darin, den wirklich Schuldigen zu strafen. Damit er aber ermittelt, wer der wirklich Schuldige ist, muß er den Straffall von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus erörtert bekommen. Dazu dient auf der einen Seite der Beschuldigte, der nicht nur Beweisobjekt, sondern auch Rechtssubjekt ist, indem er alles vorbringen kann, was zu seiner Verteidigung dient, und auf der anderen Seite das vom Staate zur Anklage berufene Organ, sei es nun der Staatsanwalt, der Privatkläger oder die Verwaltungsbehörde. Daß der Staat einem bestimmten Organ die Anklägerrolle überträgt, dient nur der Sicherheit der Rechtsverwirklichung, da durch die Zulassung der Popularklage allein es nicht gesichert sein würde, daß bei jedem Straffall ein Kläger auftritt. Wenn John[9]) die Parteieigenschaft des Staatsanwalts aus dem Grunde leugnet, daß er nicht „einseitig" Parteiinteressen vertrete, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Vorschriften des § 188 Abs. 2 St. P. O., wonach der Staatsanwalt auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat, nur dem Zwecke dienen, die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, keine ungerechtfertigten Anklagen zu erheben oder zu vertreten. Solche Direktiven können der Staatsanwaltschaft als einer Behörde gegeben werden, was bei dem Privatkläger als einer Privatperson nicht möglich ist. Und was die Befugnis der Staatsanwaltschaft betrifft, auch zu Gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen, so ist in diesem Falle allerdings die Parteieigenschaft derselben zu leugnen, da sie in diesem Falle als eine dem Gericht beigeordnete Behörde anzusehen ist, die „zur Wächterin der Gesetze" berufen ist.[10]) Dies ist eine vom Gesetz der Staatsanwaltschaft außerhalb ihrer normalen Tätigkeit übertragene Befugnis, die ihr übertragen ist, um die gerechte Anwendung der Gesetze noch mehr zu gewährleisten.

Materiell handelt es sich im Strafprozeß stets um den Strafanspruch des Staates,[11]) formell sind Parteien auf der einen Seite der Staatsanwalt (bezw. Privatkläger oder Verwaltungsbehörde), auf der andern der Beschuldigte, indem sie dem Gerichte die Möglichkeit verschaffen, den betreffenden Straffall von allen Seiten zu

---

[8]) John, Kom. II 186, Birkmeyer 295.

[9]) John, Kom. II 186.

[10]) Birkmeyer 811 und 377.

[11]) Vergl. darüber genauer, besonders für den Fall der Privatklage, den folgenden Paragraphen.

würdigen und daraus das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des staatlichen Strafanspruchs festzustellen.[12])

B. Die Rechtsstellung des Privatklägers.

§ 3.

1. Die Parteistellung des Privatklägers.

Wenn wir im vorigen Paragraphen festzustellen versucht haben, daß der Strafprozeß ein Parteiprozeß ist, so kommen wir nunmehr zu der Untersuchung darüber, wie sich die Parteistellung des Privatklägers rechtlich darstellt.

An die Spitze sei der Satz gestellt: Der im Strafprozeß zur Verhandlung stehende Strafanspruch ist stets ein solcher des Staates, nie der eines Privaten. Der Privatkläger ist in dieser Hinsicht mithin öffentlicher Kläger wie der Staatsanwalt. Er ist Organ des Staates, von dem ihm das Klagerecht übertragen ist.[1])

Wie kommt nun der Gesetzgeber dazu, während er sonst das Recht oder besser die Pflicht der Strafverfolgung in die Hand einer Behörde legt, in einzelnen Fällen die Strafverfolgung einem Privaten zu übertragen, der noch dazu frei darüber verfügen kann, ob er die Verfolgung eintreten lassen will oder nicht? Kronecker[2]) nimmt an, bei den Privatklagedelikten liege ein öffentliches Interesse an der Bestrafung überhaupt nicht vor. Nur der verletzte Private habe ein Interesse an der Bestrafung, weshalb ihm auch die Verfolgung überlassen sei.

Diese Ansicht ist unbedingt falsch. Dadurch, daß der Staat einen Tatbestand unter gesetzliche Strafe stellt, dokumentiert er, daß er an der Bestrafung selbst ein Interesse hat. Die gesonderte Behandlung der Privatklagedelikte liegt nur an ihrer besonderen Natur. Die Privatklagedelikte sind nur eine Unterart der Antragsdelikte.[3])

---

[12]) Siehe: Fuchs H. H. II. 61; Birkmeyer 294 ff.; Mittermaier, Parteistellung der Staatsanwaltschaft, an verschiedenen Orten; Heinze G. A. 24, 265 ff. Einen vermittelnden Standpunkt nimmt ein: Beling in Ben-Beling 245.

[1]) Ebenso: Gerland Syst. 15.

[2]) Kronecker G. A. 33. 28.

[3]) Gl. A.: v. Schwarze Erört. 68; Ullmann 540 und 546; Dochow H. H. 662; Stenglein G. S. 35, 274; Friedrich 10 ff.; Gerland Syst. 35. A. M.: Birkmeyer 326; Löwe N. 1 zu § 431; Menzel 26 ff.; Beinert 13; Kade 114; Thiersch 58; Reichstagskommission 1053 (bei Hahn II. 1420).

Dadurch, daß der Entwurf auch bei Delikten, bei denen das Antragserfordernis fehlt, die Möglichkeit der Privatklage einführen will (siehe weiter unten), geht er völlig inkonsequenterweise von dem in der St. P. O. festgelegten, und zwar, wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, mit vollem Rechte festgelegten, Prinzip ab, daß nur Antragsdelikte Privatklagedelikte sein können.

Bei beiden handelt es sich um eine Berücksichtigung besonders hervorstechender privater Interessen. Bei fast jedem Delikt werden allerdings auch Privatinteressen berührt, doch ist dies bei den Antrags- und Privatklagedelikten in so hervorragendem Maße der Fall, daß der Gesetzgeber sich zu einer besonderen Behandlung derselben genötigt sah. Die Berührung privater Interessen geschieht einmal durch das Delikt selbst und zweitens durch die Verhandlung über das Delikt, da durch diese entweder Sachen zur Sprache und an die Oeffentlichkeit kommen, deren Bekanntwerden den Privaten unangenehm ist, oder doch dem Privaten durch prozessuale Pflichten Ungelegenheiten verursacht werden.

Daher hat der Gesetzgeber bei der Auswahl, welche Delikte ohne weiteres von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden sollen und bei welchen das Antragserfordernis eingeführt werden soll, eine Abwägung der verschiedenen Interessen eintreten lassen. Sind die privaten Interessen gegenüber den öffentlichen besonders groß, so soll der Private erst erklären, daß er trotz der Gefährdung seiner Interessen durch die Verhandlung die öffentliche Bestrafung des Täters wünscht.

Bei einem Teil der Antragsdelikte ist nun sogar die Verfolgung in die Hand des Privaten gelegt. Es sind dies diejenigen Antragsdelikte, bei denen das private Interesse derart das staatliche überwiegt, daß der Staat die Verfolgung aus der Hand gegeben hat, so daß der Private es ganz in der Hand hat, wie weit er seine Interessen preisgeben will. Aus diesem Grunde der Abwägung der Interessen folgert auch die Bestimmung, daß bei Vorliegen des öffentlichen Interesses die Staatsanwaltschaft entweder die Verfolgung von Anfang an leitet (§ 416 St. P. O.) oder sie während der Verhandlung übernimmt (§ 417 St. P. O.). Das bedeutet also, daß, nachdem der Private seinen Willen über die Verfolgung kundgegeben hat und die Staatsanwaltschaft das Delikt doch für so schwer befunden hat, daß eine öffentliche Verfolgung eintreten muß, sie jetzt noch die Verfolgung in die Hand nehmen kann.

Der Ausdruck „wenn es im öffentlichen Interesse liegt“ bedeutet nicht etwa, daß in den übrigen Fällen die Bestrafung nicht im öffentlichen Interesse liegt, sondern daß ein öffentliches Interesse an der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nicht vorhanden ist.

Die Ansicht Gerlands,[4]) daß bei etlichen Privatklagedelikten die Rechtsverletzung erst dadurch festgestellt werden könne, wenn der Private selbst bekundet hat, daß er sich verletzt fühle, kann nicht als zutreffend angesehen werden. Eine Rechtsverletzung liegt auch dann vor, wenn der Verletzte subjektiv sich nicht verletzt fühlt. Denn wenn jemand z. B. einen anderen ohrfeigt und dieser gibt nicht kund, daß er sich verletzt fühle, so liegt trotzdem eine Rechtsverletzung vor, da die Allgemeinheit doch immer den Geschlagenen für verletzt ansehen wird, auch wenn dieser anderer Ansicht ist. Gerade so gut müßte man eine Rechtsverletzung als nicht vorliegend annehmen, wenn einer Person eine geringfügige Sache gestohlen wird und diese angibt, sie fühle sich dadurch nicht geschädigt.

Auch die Anwendung des Satzes „minima non curat praetor“ auf die Privatklagedelikte ist verfehlt.[5]) Bei Uebertretungen tritt die öffentliche Verfolgung durch den Staatsanwalt ein, weil bei ihnen nicht hauptsächlich private Interessen in Frage kommen, sondern öffentliche. Und doch gehört die Bagatellnatur mit zum Charakter der Privatklagedelikte, da bei schweren Delikten immer ein Interesse an der öffentlichen Verfolgung vorhanden ist.

Bei den Antragsdelikten wird also verlangt, daß der Antragsberechtigte darüber verfügt, ob eine Verfolgung eintreten soll oder nicht, und die Privatklagedelikte kennzeichnen sich als solche Antragsdelikte, bei denen das Privatinteresse so stark das staatliche Interesse überwiegt, daß auch die Verfolgung dem Privaten überlassen ist. Er besitzt daher auch die freie Disposition darüber, ob er eine einmal erhobene Privatklage wieder zurücknehmen will. Daher ergibt sich als eine der Hauptmerkmale der Privatklage das freie Verfügungsrecht des Privatklägers. Der Privatkläger ist Herr des Prozesses, „dominus litis“.

Daraus, daß als Kläger ein Privater auftritt, erklären sich auch die Abweichungen in der Stellung des Privatklägers von der des Staatsanwalts, die aus der amtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft

---

[4]) Gerland, Strafverf. G. S. 57. 116.

[5]) A. M.: Brettner G. A. 43. 343.

folgern. Darüber wird des Näheren im Abschnitt über die Rechte und Pflichten des Privatklägers zu handeln sein.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß die Privatklagedelikte Vergehen minder schwerer Art sind, bei denen in der Hauptsache private Interessen berührt werden. Wird das öffentliche Interesse stärker betroffen, so verlieren sie den Charakter als Privatklagedelikte und müssen von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Dabei muß aber stets daran festgehalten werden, daß die Bestrafung stets im öffentlichen Interesse erfolgt, auch wenn sie von dem Privatkläger vor Gericht geltend gemacht wird. Der Privatkläger behauptet das Vorliegen des staatlichen Strafanspruches, sodaß er als Partei im Prozeß auftritt.

Macht der Privatkläger von seinem Rechte der Klageerhebung Gebrauch, so tut er dies im öffentlichen Interesse, nicht etwa, um sich selbst Genugtuung zu verschaffen.[6]) Dies mag allerdings häufig das Motiv zur Erhebung der Klage sein, jedoch ist das Motiv völlig gleichgültig.[7]) Die persönliche Genugtuung kann ebenso bei allen anderen Delikten der Grund zur Anzeige sein, was jedoch nichts daran ändert, daß die Bestrafung im öffentlichen Interesse erfolgt.[8])

Das Privatklageverfahren ist daher öffentliches Strafverfahren, der Privatkläger in diesem Sinne öffentlicher Kläger und von dem Zivilkläger durchaus zu unterscheiden. Es handelt sich im Privatklageprozeß um die Feststellung des staatlichen Strafanspruchs, und die Strafe ist eine öffentliche. Es finden sich im Privatklageverfahren allerdings viele Aehnlichkeiten mit dem Zivilprozeß, jedoch sind diese nur dadurch zu erklären, daß als Kläger nicht eine vom Staate abhängige Behörde, sondern eine Privatperson ohne Amtsverpflichtungen auftritt. Es haben infolgedessen etliche Vorschriften getroffen werden müssen, die wir auch im Zivilprozeß antreffen. Auch der Umstand, daß durch den Privatklageprozeß vielleicht Folgen zivilistischer Art (etwa die Feststellung der reinen Ehre des Angegriffenen) eintreten, sind nur Folgeerscheinungen und treffen nicht das Wesen des Prozesses. Solche Folgeerscheinungen treten auch im gewöhnlichen Strafprozeß auf und sind wohl auch oft das maßgebende Moment für die Erstattung der Anzeige. Der grundlegende Unterschied zwischen Privatklage und Zivilklage bleibt

---

[6]) So: Birkmeyer 324; Menzel 22.

[7]) Richtig: Gerland, Syst. 16.

[8]) Auch die Begründung zum Entwurf spricht fälschlich mehrmals von dem „Genugtuung suchenden" Verletzten.

immerhin bestehen.[9]) Anders liegt die Sachlage, soweit der Privatkläger auf Buße anträgt. In dieser Hinsicht haben wir es mit einer reinen Zivilklage zu tun, die nur zur Vereinfachung des Rechtsweges im Strafprozeß geltend gemacht wird. Denn der Bußanspruch ist rein bürgerlich-rechtlicher Natur, er ist ein Anspruch auf Entschädigung für entstehenden Schaden.[10]) Daß der entstehende Schaden nicht immer zahlenmäßig nachgewiesen zu werden braucht, ist nicht gegen die hier vertretene Anschauung zu verwenden, denn der Bußanspruch erstreckt sich auch auf den ideellen Schaden,[11]) wobei natürlich ein genauer Nachweis unmöglich ist. Es ergibt sich also: Der Privatkläger tritt als Partei im Strafprozeß auf, indem er im öffentlichen Interesse die Feststellung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber dem Beschuldigten verlangt.

2. Insbesondere die Rechte und Pflichten des Privatklägers.

§ 4.

a) Die Rechte im Allgemeinen.

Nach der Darstellung der Parteistellung des Privatklägers fragt es sich, welche Rechte und Pflichten ihm insbesondere zugewiesen sind.

Die Rechte des Privatklägers ergeben sich aus seiner Stellung im Verfahren. Er ist öffentlicher Kläger wie der Staatsanwalt, ihm stehen daher im allgemeinen die gleichen Rechte zu wie diesem. Doch ergeben sich etliche Abweichungen, die daraus folgern, daß der Staatsanwalt Amtsperson ist und daher auch besondere Befugnisse hat. Nach § 425 St. P. O. wird der Privatkläger zugezogen und gehört, insoweit in dem Verfahren auf öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist. Ebenso sind ihm die gleichen Mitteilungen zu machen. So stehen dem Privatkläger z. B. Ablehnungsrechte zu wie dem Staatsanwalt. Jedoch gehen ihm die Funktionen ab, die besonders behördlicher Art sind. Er ist

---

[9]) Die von **Menzel** S. 22 ff. vertretene Anschauung ist daher zu verwerfen. Menzel konstruiert einen obligatorischen Anspruch des Verletzten gegen den Verletzer auf Privatgenugtuung und unterstellt mithin die Privatklage zivilrechtlichen Grundsätzen.

[10]) So die herrschende Meinung. — **A. M.:** Loening, Grdr. 67; Freudenstein 133 und andere. Von diesen wird die Buße als „Nebenstrafe" aufgefaßt. Menzel nennt an verschiedenen Orten die Buße eine „öffentliche Strafe".

[11]) Siehe: **Frank** 34.

nicht Ladungsorgan, sondern die Ladungen werden durch den Gerichtsschreiber bewirkt.[1]) Er hat nicht die Zwangsbefugnisse des Staatsanwalts und kann nicht autorativ Ermittelungshandlungen vornehmen. Welche Zeugen und Sachverständige geladen werden sollen, bestimmt das Gericht. Der Privatkläger kann aber wie der Angeklagte unmittelbar laden.[2]) Er ist befugt, im Beistand eines Rechtsanwalts zu erscheinen und kann sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Anwalt vertreten lassen. Andere sonst als Verteidiger zugelassene Personen sind jedoch ausgeschlossen.[3]) Nach § 381 des Entwurfes soll diese Beschränkung aufgehoben und die Verteidigung oder Vertretung auch anderen Personen übertragen werden können. Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nicht persönlich, sondern nur durch seinen Anwalt ausüben.[4]) Folgerichtig soll nach § 385 Abs. 2 des Entwurfes an die Stelle des Anwalts jeder nach § 381 zur Vertretung Berufene treten. Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift einbringen.[5]) Auch hierzu soll nach § 395 Abs. 2 des Entwurfes auch jeder nach § 381 zur Vertretung Berufene wie der Anwalt befugt sein, und ferner soll der Privatkläger die Anträge auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären können.

Nach § 416 kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erheben, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Den Antrag hierzu kann der zur Privatklage Berechtigte stellen, bei Ablehnung seines Antrages steht ihm nur das Recht auf Beschwerde zu, nicht aber auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, denn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur getroffen, um einer Justizverweigerung vorzubeugen. Bei den Privatklagedelikten ist aber dem Berechtigten immer die Möglichkeit der Privatklage gegeben. § 170 St. P. O. ist daher nicht anwendbar, und zwar ist es gleichgültig, aus welchen Gründen die Ablehnung erfolgt ist.[6])

---

[1]) § 425 Abs. 2.

[2]) § 426.

[3]) § 418.

[4]) § 425 Abs. 4.

[5]) § 430 Abs. 2.

[6]) Gl. Ans.: Geyer 857; Löwe 860; Dalcke 279; Hellweg 125; Dochow H. H. II 369; Freudenstein 163; John, Kom. II 416; O. L. G. Cassel vom 19./I. 89 G. A. 37. 377. — A. M.: Meves 155; Puchelt 624; v. Schwarze Erört. 38.

Gegen den Beschluß des Gerichts, das Hauptverfahren auf Grund der Privatklage nicht oder vor einem Gericht niederer Ordnung als dem beantragten zu eröffnen, steht dem Privatkläger nach § 209 Abs. 2 die sofortige Beschwerde zu.

Nach § 419 Abs. 3 kann dem Privatkläger das Armenrecht verliehen werden gemäß den Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§ 380 Abs. 2 des Entwurfes gibt dem zur Privatklage Berechtigten das Recht, nach Ablehnung eines Gesuches auf Erhebung der öffentlichen Klage Einsicht in etwaige Ermittelungakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen.

Zu erwähnen ist noch, daß nach § 387 des Entwurfes dem Privatkläger das Recht gegeben werden soll, vor der Eröffnung des Hauptverfahrens Anträge auf Ermittelungen seitens des Amtsrichters zu stellen.

§ 5.

b) Das Zurücknahmerecht.

Die eigenartige Stellung des Privatklägers im Prozeß kennzeichnet am meisten sein Recht, die einmal erhobene Privatklage zurückzunehmen. Dieses Recht hat der Privatkläger bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz, und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz.[1]) Hier findet sich wieder eine Abweichung von den Bestimmungen des St. G. B. über die Zurücknahme des Antrages und zwar einerseits bezüglich der Frist und andererseits auch bezüglich der Zulässigkeit der Zurücknahme überhaupt. Denn nach § 64 St. G. B. kann die Zurücknahme des Antrages nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils, nach § 431 Abs. 1 St. P. O. die Zurücknahme der Privatklage aber auch noch in zweiter Instanz erfolgen. Und nach §§ 194 und 232 Abs. 2 St. G. B. ist die Zurücknahme des Antrages nur zulässig bei Beleidigungen und bei leichten Körperverletzungen gegen Angehörige, dagegen nach § 431 Abs. 1 St. P. O. auch bei Körperverletzungen gegen andere Personen. Bei der Beratung in der Kommission wurde ein Antrag, die Zurücknahme der Privatklage nur zuzulassen, solange der Strafantrag zurückgenommen werden könne, abgelehnt mit der Begründung, daß beide Arten der Zurücknahme so verschieden seien, wie die Stellung des Strafantrages von der Erhebung der Privatklage überhaupt.[2]) Diese Annahme der

[1]) § 431 Abs. 1.

[2]) Prot. 1053.

Verschiedenheit ist aber ganz willkürlich. Es liegt daher ein direkter Widerspruch zwischen St. P. O. und St. G. B. vor.[3]) Die Vorschriften des St. G. B. werden durch § 431 Abs. 1 St. P. O. geradezu außer Wirksamkeit gesetzt.

Nach § 396 des Entwurfes soll an diesen Vorschriften nichts geändert werden.

Die Zurücknahme der Privatklage kann ausdrücklich geschehen und auch als Versäumnisfolge eintreten. (Siehe unten.) Die zurückgenommene Privatklage kann nicht erneut erhoben werden,[4]) doch kann der Privatkläger binnen einer Woche nach Versäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen unter den gewöhnlichen Voraussetzungen.

Die Zurücknahme der Privatklage bedingt nicht auch regelmäßig die Zurücknahme des Strafantrages.[5]) Vielmehr muß einmal der Strafantrag bestehen bleiben, wenn die Zurücknahme desselben überhaupt unzulässig ist und zweitens ist bei Zulässigkeit der Zurücknahme des Antrages aus den jeweiligen Tatumständen zu entscheiden, ob mit der Zurücknahme der Privatklage nur gesagt sein soll, daß der Privatkläger nur auf die Form der Verfolgung oder daß er überhaupt auf die Verfolgung verzichtet. Letzteres ist regelmäßig anzunehmen, wenn neben der Privatklage kein Strafantrag besonders gestellt ist.[6])

§ 396 des Entwurfes will hier eine genaue Regelung dahin geben, daß, wenn die Zurücknahme des Strafantrages zulässig ist, dieser als zurückgenommen gelten soll, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil ausgesprochen ist.

Durch die Befugnis zur Zurücknahme der Klage unterscheidet sich der Privatkläger ganz besonders von dem Staatsanwalt. Dieser kann nämlich nach Eröffnung der Untersuchung die Klage nicht mehr zurücknehmen.[7]) Der Privatkläger hat daher ein Verfügungsrecht über den Prozeß, er ist „dominus litis".

---

[3]) Gl. Ans.: Puchelt 727; Dochow H. H. II 362 f.; Binding Hdb. I 650; v. Schwarze Kom. 572 und Erört. 66 ff.; Birkmeyer 227 f.; Geyer 864. — A. M.: Löwe 880; Ben.-Beling 637; Bennecke 650.

[4]) § 432.

[5]) A. M.: v. Schwarze Erört. 70; Obertribunal Berlin in O. A. 21. 504.

[6]) Vergl. Birkmeyer 328.

[7]) § 154.

c) Die Rechtsmittel des Privatklägers.

Nach § 430 Abs. 1 St. P. O. kann der Privatkläger die gleichen Rechtsmittel einlegen, die dem Staatsanwalt in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage zustehen. Ebenso kann er Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten, nicht aber zu Gunsten des Beschuldigten beantragen. Bei jedem von dem Privatkläger eingelegten Rechtsmittel kann die Entscheidung auch zu Gunsten des Angeklagten geändert werden. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daß der Privatkläger auch die Befugnis hat, zu Gunsten des Beschuldigten ein ordentliches Rechtsmittel einzulegen. Dies steht auch nicht im Widerspruch mit der Eigenart der Stellung des Privatklägers. Wenn diese gegen die hier vertretene Auffassung geltend gemacht wird, so erklärt sich dies aus der abweichenden Auffassung des Wesens des Privatklägers, da man annimmt, daß er im Interesse der Privatgenugtuung klagt[1]) und nicht im Interesse des staatlichen Strafanspruchs auftritt. Dieser Ansicht ist hier aber entgegen getreten und festgestellt worden, daß der Privatkläger ebenfalls wie der Staatsanwalt nur den Strafanspruch des Staates geltend macht, daß er also tätig wird im öffentlichen Interesse, wobei seine Privatinteressen vielleicht als Motiv maßgebend sind, aber nichts an dem Wesen der Klage ändern. Wollte man dem Privatkläger die Befugnis nehmen, auch zu Gunsten des Beschuldigten ein Rechtsmittel einzulegen, so würde darin eine Abweichung von dem sonst im Gesetze herrschenden Grundsatze sein, daß schon von Staatswegen (also hier durch den Privatkläger) für die Abänderung einer anscheinend falschen Entscheidung Sorge getragen wird. Dabei entspricht es noch immer der Eigenart der Stellung des Privatklägers, da für ihn nur ein Recht, keine Verpflichtung besteht, während der Staatsanwalt, falls die Gründe vorliegen, durch seine Amtspflichten zur Einlegung des Rechtsmittels verpflichtet ist.

Für diese Ansicht spricht auch, daß ein entgegenstehender Antrag abgelehnt wurde. Folgerichtig wäre es gewesen, wenn dem Privatkläger auch das Antragsrecht auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten gegeben wäre.

---

[1]) So: Binding Grdr. 250.

Es ist also festzustellen, daß der Privatkläger auch zu Gunsten des Beschuldigten ein ordentliches Rechtsmittel einlegen kann.[2]) § 395 des Entwurfes stellt denn auch den Privatkläger in seinem Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln dem Staatsanwalt völlig gleich. Zu bemerken ist noch, daß nach dem oben gewonnenen Parteibegriffe der Privatkläger für den Fall, daß er zu Gunsten des Beschuldigten ein Rechtsmittel einlegt, nicht als Partei anzusehen ist, soweit er auf Freisprechung plädiert. Vielmehr liegt dies außerhalb seiner sonstigen Parteistellung, eine Anordnung, die nur zur richtigen Durchführung des Rechts gegeben ist. Soweit er jedoch nur auf mildernde Bestrafung anträgt, ist er als Partei anzusehen, da er in diesem Falle gegenüber dem Beschuldigten den staatlichen Strafanspruch geltend macht.

§ 7.

d) Der Sühneversuch und die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

In der richtigen Erwägung, daß die Privatklagesachen meistens kleinliche Reibereien zum Gegenstand haben, hat das Gesetz eine Einrichtung getroffen, die dafür Sorge tragen soll, daß diese möglichst durch einen Vergleich vom Gerichte ferngehalten werden. Nach § 420 kann wegen Beleidigung erst dann die Privatklage erhoben werden, wenn der Kläger eine Bescheinigung darüber beigebracht hat, daß ein Sühneversuch erfolglos geblieben ist. Angeordnet ist der Sühneversuch nur bei Beleidigungen, wobei nur die Amtsbeleidigungen des § 196 St. G. B. ausgenommen sind. Der Sühneversuch ist nur erforderlich, wenn beide Teile in selbem Gemeindebezirk wohnen. Sehr wünschenswert wäre es, wenn auch bei den leichten Körperverletzungen der obligatorische Sühneversuch eingeführt würde, da diese sich in ihrer Schwere kaum von den Beleidigungen unterscheiden.[1]) Ueberhaupt ist die Grenze zwischen tätlicher Beleidigung und leichter Körperverletzung oft schwer zu ziehen.

---

[2]) Gl. A.: Löwe 879; v. Schwarze II. H. II 250 und Frört. 65; Geyer 879; Hellweg 128; Puchelt 725; Dochow H. H. II 362; Voitus 437; Keller 563; R.-G. 22. 400. — A. M.: Ben.-Beling 631; Menzel 105; Dalcke 261; Rosenfeld 135; Freudenstein 184; Bennecke 135, 646; v. Kries 208, 637; Ullmann 547; Binding Grdr. 250.

[1]) Vergl. Löwe 867.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob ein erfolgloser Sühneversuch unternommen ist. Ein erfolgloser Sühneversuch kann nur dann vorliegen, wenn der Privatkläger zum Sühnetermin vor der Vergleichsbehörde erschienen ist. Er kann nicht schon vorher erklären, daß er sich doch nicht vergleiche, und ebensowenig entbindet ihn eine derartige Erklärung des Beschuldigten von dem Erscheinen zum Sühnetermin. Denn er muß der Vergleichsbehörde die Möglichkeit gegeben haben, die Sühne zu versuchen.

Dagegen liegt bei Ausbleiben des Beschuldigten ein erfolgloser Sühneversuch vor.

Ist die Klage wegen Körperverletzung erhoben und stellt der Richter bei der Prüfung, ob die Klage vorschriftsmäßig erhoben sei (§ 422), fest, daß Beleidigung vorliegt, so hat er dem Privatkläger eine Frist zu setzen zur Nachholung des Sühneversuchs, und zwar ist die Möglichkeit der Nachholung nicht abhängig von der Zustimmung des Angeklagten.[2]) Stellt sich die Aenderung in der rechtlichen Würdigung der Tat erst während des Verfahrens heraus, so ist eine Nachholung des Sühneversuchs nicht erforderlich, da die Klage richtig erhoben worden ist.[3])

Ist der Sühneversuch erfolgreich gewesen, so ist damit das Klagerecht des Privatklägers erloschen, und auch sein Antragsrecht ist damit weggefallen. Hat er einen Antrag auf Bestrafung gestellt, so ist bei erfolgreichem Sühneversuch auch die Staatsanwaltschaft nicht mehr in der Lage, die Verfolgung vorzunehmen, da die Vorschrift über den Sühneversuch getroffen worden ist, um die Klage überhaupt aus der Welt zu schaffen, auch für die Staatsanwaltschaft.[4]) Dies stellt § 383 des Entwurfes denn auch ausdrücklich fest. Dagegen wirkt der Vergleich nur für den einzelnen Privatklageberechtigten, der ihn geschlossen hat. Die übrigen Berechtigten behalten ihr Privatklagerecht und haben ihrerseits einen Sühneversuch zu unternehmen. Jedoch ist festzustellen, daß wenn der Sühneversuch mit einem zur Erhebung der Privatklage Berechtigten erfolglos geblieben ist, für die übrigen der Privatklage Beitretenden die Vornahme eines Sühneversuchs nicht erforderlich ist, was § 383 Abs. 2 des Entwurfes auch ausdrücklich feststellt.

---

[2]) A. M.: Keller 551.

[3]) Gl. Ans.: Keller 551, v. Schwarze Erört. 42. A. M.: Löwe 867; Freudenstein 164.

[4]) Gl. Ans.: Löwe 868, Puchelt 706; Keller 552; v. Kries 725; A. M.: Oppenhoff 175; Geyer 860; Olshausen I 292.

Berechtigt zur Anstellung des Sühneversuchs ist nur der zur Privatklage Berechtigte. Die Privatklageausübungsunfähigen (siehe weiter unten) haben ihn durch ihre Vertreter vornehmen zu lassen.

Wie wir oben (§ 4) gesehen haben, ist der Privatkläger berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt im Prozesse vertreten zu lassen. Nach § 427 Abs. 3 kann aber das Gericht das persönliche Erscheinen des Privatklägers anordnen, widrigenfalls ihn die Versäumnisfolgen treffen (siehe unten). Löwe[5]) führt an, daß nur eine Verpflichtung zum Erscheinen gegeben sei und nicht zur andauernden Abwesenheit.

Diese Annahme erscheint äußerst formalistisch zu sein, denn mit der Pflicht zum Erscheinen ist doch nur die Absicht verbunden, die Anwesenheit des Privatklägers herbeizuführen. Was nützt das Erscheinen, wenn der Privatkläger sich sofort wieder entfernen kann? Im § 225 ist die andauernde Gegenwart des Staatsanwalts ausdrücklich festgelegt, und entsprechend müssen wir das Erfordernis der Gegenwart des Privatklägers annehmen, wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet und er nicht von der weiteren Gegenwart entbunden ist.

§ 8.

e) Kautions- und ähnliche Verpflichtungen des Privatklägers.

Aus der Eigenart des Privatklageprozesses, daß als Kläger eine Privatperson auftritt, ergeben sich Verpflichtungen des Privatklägers, die darauf hinzielen, den Staat vor Kosten zu bewahren. Demgemäß bestimmt der § 419 Abs. 1, daß der Privatkläger für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten hat, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit zu leisten hat. Die betreffenden Vorschriften finden sich in §§ 110—113 Z. P. O. Sie werden nur sehr selten in Anwendung kommen, da sie nur auf Ausländer Anwendung finden und nur, wenn von einem Deutschen in dem betreffenden Staate Sicherheit verlangt wird. Die Sicherheitsleistung kann nur auf Verlangen des Angeklagten auferlegt werden. Dies ergiebt sich aus § 110 Z. P. O., in Verbindung mit § 419 Abs. 1 St. P. O.

---

[5]) Löwe 874.

Nach dem Gerichtskostengesetze hat der Privatkläger einen Gebührenvorschuß von 10 Mark für jede Instanz zu zahlen (§ 83) und für jede mit baren Auslagen verbundene Handlung, die auf seinen Antrag vorgenommen wird, einen zur Deckung hinreichenden Vorschuß zu erlegen. Entsprechendes gilt für die Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§ 84).

§ 9.

Die Versäumnisfolgen.

Erscheint der Privatkläger nicht in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termin und wird er nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so gilt dies als Zurücknahme der Klage. Man spricht hier von „fingierter" Zurücknahme. Das Gleiche gilt, wenn das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hat und er dieser Anordnung nicht Folge leistet, oder wenn er eine Frist nicht einhält, die ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war (§ 431, Abs. 2).

Daraus, daß nur für den letzteren Fall die Anordnung der Versäumnisfolgen vorgeschrieben ist, ergibt sich, daß die Anordnung des persönlichen Erscheinens diese Androhung nicht zu enthalten braucht.

Wenngleich dies nicht ausdrücklich erwähnt ist, muß man annehmen, daß die Folgen nur eintreten, sofern nicht eine genügende Entschuldigung vorgebracht ist.[1])

Streitig ist, wieweit die Verweisung des § 419 auf die Z. P. O. betreffend die Frist der Sicherheitsleistung greift. Es heißt in § 419 Abs. 3: „Für die Höhe und die Frist zur Leistung derselben . . . gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten". Daraus hat man entnehmen wollen, daß nicht für den Umfang und die Bedingungen der Frist, sondern auch für die Folgen der Fristversäumung zivilprozessuale Grundsätze gelten. Nach § 113 Z. P. O. könnte demnach nur auf Verlangen des Angeklagten die Klage als zurückgenommen erklärt werden. Ferner würde nach § 271 Z. P. O. die Klage erneut erhoben werden können. Diese Vorschriften stehen aber in direktem Widerspruch mit den für die Zurücknahme der Privatklage geltenden Regeln. Denn die Fingierung der Zurücknahmeerklärung tritt ohne Verlangen des Angeklagten

[1]) Ebenso: Voitus 438, Puchelt 729.

ein und eine einmal zurückgenommene Privatklage kann nicht noch einmal erhoben werden. Daher passen diese Bestimmungen der Z. P. O. durchaus nicht in das Privatklageverfahren und es ist die Ansicht als die richtige anzusehen, die die Verweisung des § 419 auf die Z. P. O. nur für die Art der Bestimmung der Frist gelten läßt. Es treten daher die regelmäßigen Versäumnisfolgen d. h. Erklärung der Klage für zurückgenommen, ein, wenn die Frist unter Androhung dieser Folgen gestellt ist.[2])

Findet die Versäumung in der Berufungsinstanz statt, so treten verschiedene Folgen ein, je nachdem, wer die Berufung eingelegt hat. Hat der Angeklagte die Berufung eingelegt, entweder allein oder neben dem Privatkläger, so gilt bei Versäumnis des Privatklägers die Privatklage für zurückgenommen. Hat nur der Privatkläger Berufung eingelegt, so ist diese sofort zu verwerfen, wenn das angefochtene Urteil auf Freisprechung erkannt hatte. War aber in erster Instanz eine Verurteilung erfolgt, so ist von dem Gericht zu prüfen, ob nicht etwa die Entscheidung zu Gunsten des Angeklagten abgeändert werden muß.[3])

---

[2]) Gl. Ans.: Dochow H. H II 210; Keller 550; von Schwarze Erört. 48.

A. M.: Löwe 865; Puchelt 702; von Kries 725; Bennecke 639.

[3]) Vergl. § 431. Abs. 3.

III. Die Delikte, bei denen ein Privatkläger auftreten kann.

§ 10.

1. Strafprozeßordnung.

In vier Reichsgesetzen finden sich die Fälle aufgeführt, in denen die Privatklage Anwendung findet, und zwar sind dies die Strafprozeßordnung, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (anstelle des Gesetzes vom 27. Mai 1896), das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907.

Nach der St. P. O. ist die Privatklage zugelassen bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen. Hierher gehören unbestritten die §§ 187, 223 und 230 Abs. 1 St. P. O., während bei mehreren anderen Fällen die Anwendungsmöglichkeit der Privatklage streitig ist. Der Entwurf beseitigt alle Zweifel, indem er im § 377 die Delikte, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, einzeln aufzählt. Zu betrachten sind hier zunächst die §§ 103, 104 St. G. B. (Beleidigung auswärtiger Landesherren oder Regenten und Gesandten oder Geschäftsträger). Die Motive[1]) wollten diese Fälle in den Anwendungsbereich der Privatklage einbeziehen, und auch die Justizkommission[2]) stand anfangs auf diesem Standpunkte, den sie jedoch später änderte, indem sie im Einverständnis mit den Regierungsvertretern die §§ 103, 104 St. G. B. als nicht unter die Privatklage fallend erklärte. Um diesen Gesetzgebungswillen zur rechtlichen Geltung zu bringen, wäre es notwendig gewesen, in dem § 414 St. P. O. eine Ausnahmeklausel einzuschieben,[3]) was jedoch unterblieben ist. Der Gesetz gewordene

[1]) Mot. zum 3. Entw. S. 232.
[2]) Prot. 666 ff. 1048 ff.
[3]) Wolffing 11.

Wortlaut des § 414 gibt daher keine Möglichkeit, diese Fälle von der Privatklage auszuschließen; denn die Materialien dürfen zur Auslegung nur gebraucht werden, wenn der Sinn einer Gesetzesbestimmung unklar ist. Das ist aber hier nicht der Fall. Wenn auch praktisch stets öffentliche Klage erhoben werden wird, so ist doch die Möglichkeit einer Privatklage nicht ausgeschlossen. Gegen die Anwendung der Privatklage spricht auch nicht der Umstand, daß die §§ 103 und 104 unter dem Abschnitt „Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" stehen, denn § 414 St. P. O. spricht lediglich von Beleidigungen, die auf Antrag zu verfolgen sind, und sagt nicht, daß nur die unter dem Abschnitt „Beleidigung" stehenden Fälle gemeint sind. Die feindliche Handlung besteht hier eben in einer Beleidigung, und auch das Antragserfordernis ist vorhanden. Wenn auch das Motiv zur Einführung des Antragserfordernisses hier ein anderes ist als in den übrigen Fällen, so ist doch das Motiv gänzlich belanglos. Auch die ratio legis, die Birkmeyer[4]) und andere für die gegenteilige Ansicht anführen, ist nur dann für die Nichtanwendung einer Gesetzesbestimmung maßgebend, wenn sie der Anwendung geradezu entgegenläuft, aber auch das ist in diesem Falle nicht vorliegend. Es liegen also sämtliche Erfordernisse des § 414 St. P. O. vor, sodaß auch in den Fällen der §§ 103 und 104 St. G. B. die Möglichkeit der Privatklage angenommen werden muß.[5]) Der Entwurf schließt die §§ 103, 104 St. G. B. ausdrücklich aus der Reihe der Privatklagedelikte aus.

Was den § 189 St. G. B. (Beschimpfung des Andenkens Verstorbener) anlangt, so ist mit der herrschenden Meinung[6]) auch hier die Zulässigkeit der Privatklage anzunehmen. Binding[7]) und, ihm

---

[4]) Birkmeyer 322.

[5]) Gl. Ans.: Beinert 193; Bennecke 630; Ben-Beling 626; Dochow H H. II 858; Döhn Z. 21. 535; v. Kries 203; Lammasch Z. 3. 435; Olshausen 5. Aufl. 421, 423; Rosenfeld 104; Stenglein, Kom. 609 und G. S. 274; Sueß 57; Wolffing 11. — A. M. Binding Grdr. 106; Birkmeyer 322; Dalcke 234; Freudenstein 166; Friedrich 6; Hellweg-Dochow 118; Kade 5; Keller 542; Löwe N. 2a zu § 414; Oppenhoff 271; Puchelt 688; v. Schwarze, Kom. 563 und Erört. 22. — v. Liszt, 552, 553 läßt Privatklage nur im Falle des § 104 zu.

[6]) Beinert 2; Birkmeyer 630; Bennecke 630; Dalcke II 80; Hellweg-Dochow 118; Kade 4; Keller 582; Löwe N 2a zu § 414; v. Kries 203; Oppenhoff 461; Rosenfeld 104; Stenglein Kom. 609 und G. S. 35, 274 und 313; Sueß 57; Wolffing 10; v. Schwarze Kom. 563.

[7]) Binding Grdr. 108 und Lehrb. I 188.

folgend, Friedrich[8]) schließen die Privatklage aus, da in dem Delikt des § 189 keine Beleidigung der Angehörigen zu sehen sei, vielmehr es sich „als ein Angriff auf ein besonderes Rechtsgut, etwa das gute Andenken der Verstorbenen“ (Friedrich) darstelle.[9]) Auch Bennecke-Beling[10]) schließen ohne Begründung den § 189 aus. Dieser Ansicht ist aber nicht beizutreten, sondern man hat in dem Delikt des § 189 eine Beleidigung der Familienehre zu sehen, bei der die im § 189 Abs. 3 genannten Angehörigen die Beleidigten sind. Der Angriff ist nicht auf die Ehre des Toten gerichtet, sondern auf die Ehre seiner Familie. Daher ist auch hier die Privatklage zugelassen. Der Entwurf zählt den § 189 St. G. B. ausdrücklich mit auf.

Betreffs der Amtsbeleidigungen des § 196 herrscht jetzt wohl Uebereinstimmung, daß auch hier die Privatklage möglich ist. Wenn auch, wie die Motive[11]) sehr richtig ausführen, in den meisten Fällen öffentliches Interesse an der staatsanwaltschaftlichen Verfolgung vorliegen wird, so können trotzdem auch Fälle eintreten, wo dies nicht der Fall ist und der Beleidigte auf den Weg der Privatklage gewiesen ist, und zwar ist dies möglich sowohl bei Beleidigungen des Beamten „in Beziehung auf seinen Beruf“ als auch „während der Ausübung seines Berufes“.[12]) Auch der Entwurf läßt hier die Privatklage zu.

Streitig ist ferner die Zulässigkeit der Privatklage bei einem Beleidigungsdelikt aus § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. Dieser Paragraph ordnet die Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs, Verlegers, Druckers oder Verbreiters einer Druckschrift wegen „Fahrlässigkeit“ an, falls der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung (z. B. Beleidigung) begründet, wenn nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder die Unmöglichkeit der Anwendung nachgewiesen wird. Zur Beantwortung dieser Frage ist maßgebend, ob sich ein solches Delikt als fahrlässige Beleidigung darstellt, sodaß also die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Privatklage hier Anwendung finden müssen, oder ob man es als ein besonders preßrechtliches Delikt anzusehen hat.

---

[8]) Friedrich S. 7, 8.
[9]) Vergl. auch Freudenstein 44, 45.
[10]) Ben.-Beling 626.
[11]) Mot. 232.
[12]) Vergl. Löwe II ab zu § 414.

Eine Beleidigung kann nie anders als dolos begangen werden, eine Kenntnis des Inhalts der Meinungsäußerung ist stets erforderlich, anders ist ein solches Delikt undenkbar.[13]) Eine Nichthinderung einer durch einen andern begangenen Beleidigung kann nie selbst wieder als Beleidigung angesehen werden, man kann also im Falle des § 21 des genannten Gesetzes nicht von einer fahrlässigen Beleidigung sprechen.[14]) Andererseits kann man auch nicht ein reines Fahrlässigkeitsdelikt konstruieren, da die Fahrlässigkeit des § 21 sich in nichts von der in anderen Strafgesetzen erwähnten Fahrlässigkeit unterscheidet und man, wollte man dieser Anschauung folgen, mit demselben Rechte auch in den andern Fällen reine Fahrlässigkeitsdelikte bilden könnte. Das Delikt des § 21 l. c. muß vielmehr als ein besonderes preßrechtliches Delikt angesehen werden, bei dem es sich um eine Verletzung einer vom Staate für den Redakteur und die anderen genannten Personen festgestellten Pflicht zur Ueberwachung des Inhalts der Druckschrift handelt. Der Staat hat diese Personen verpflichtet, etwaige von anderen Personen begangene Straftaten zu hindern, und straft das Unterlassen dieser Verpflichtung. Nicht die Fahrlässigkeit überhaupt kann gestraft werden, denn fahrlässig handeln kann der verantwortliche Redakteur, solange er will, ohne sich dadurch strafbar zu machen.[15]) Die Straftat wird erst begangen durch die Nichthinderuug einer strafbaren Handlung eines anderen, d. h. also: es muß erst eine durch die Druckschrift begangene Straftat vorliegen.

Wir haben es daher in diesem Falle mit einem besonderen preßrechtlichen Delikt zu tun, sodaß die Verfolgung durch den Privatkläger unzulässig ist.[16]) Im Entwurf ist über diese Frage nichts gesagt. Es wird daher dasselbe anzunehmen sein, wie im geltenden Recht.

Unbestritten war bisher, daß die Ermächtigungsvergehen (§§ 99, 101, 197 St. G. B.) nicht durch Privatklage verfolgt werden

---

[13]) Siehe: Loening, Strafrechtl. Haftung des verantw. Redakteurs 403.

[14]) Diese Ansicht vertritt z. B. v. Liszt, Reichspreßrecht 198.

[15]) Siehe: Rosenfeld 106; Beinert 11, 12.

[16]) Im Ergebnis übereinstimmend: Loening a. a. O § 26; Beinert 10, 11; Kade 5; v. Schwarze, Erört 24. — A. M.: v. Liszt, Preßrecht 198; Bennecke 630; Binding Gdr. 108; v. Kries 208; Löwe 2a zu § 414; Rosenfeld 106. — Ein näheres Eingehen auf die überaus strittige Frage nach der Natur des § 21 ist hier nicht am Platze.

können. Diese Ansicht ficht nun Beinert[17]) an, indem er die Ermächtigung nur als eine Abart des Antrages hinstellt. Er sagt: „Die Ermächtigung ist nur ein von Form- und Fristvorschriften befreiter Antrag.“ Er will daher auch bei Ermächtigungsdelikten die Privatklage Platz greifen lassen, sofern der Verletzte sich ihrer bedienen will. Richtig ist, daß Ermächtigung und Antrag sich sehr ähnlich sind, jedoch übersieht Beinert, daß das Gesetz gerade Antrag und Ermächtigung einander gegenüberstellt, wenn es in § 197 St. G. B. sagt: „Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung . . . . begangen ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.“ Daraus ist zu ersehen, daß das Gesetz die Ermächtigung nicht als Unterart des Antrages ansieht. Wenn auch die Ermächtigung zur Privatklage berechtigen sollte, so hätte dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werden müssen. So sagt Reber[18]): „Wenn das St. G. B. sagt: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, so ist damit jeder anderen Willenserklärung die Wirkung der Verfolgung kategorisch und vorbehaltlos versagt.“ Auf unseren Fall übertragen, heißt das: Wenn die Privatklage nur bei auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen ist, so ist sie das nicht bei auf Ermächtigung zu verfolgenden. An anderem Orte sagt Reber,[19]) daß eine Ausnahme ausdrücklicher Feststellung bedürfe und daher eine Uebertragung der nämlichen Ausnahme auf andere Delikte, auch auf sehr ähnliche aber nicht gleiche, ausgeschlossen ist, wonach sich die Behandlung der Ermächtigungsdelikte sehr leicht beantworte. Diesen Ausführungen ist durchaus zuzustimmen und daraus das Ergebnis zu ziehen, daß die Ermächtigungsdelikte von der Privatklage auszuschließen sind.

Der Entwurf schließt den § 197 St. G. B. ausdrücklich aus und stellt in der Begründung den Gegensatz zwischen Antrag und Ermächtigung fest. Es werden daher auch die §§ 99 und 101 St. G. B. als dem Privatkläger verschlossen gelten müssen.

Dagegen will der Entwurf eine Reihe neuer Privatklagedelikte einführen, so § 123 St. G. B. (Hausfriedensbruch), § 223a (gefährliche Körperverletzung), § 230 Abs. 2 (fahrlässige Körperverletzung unter Verletzung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht), § 241

[17]) Beinert S. 8 und 9.

[18]) Reber 177.

[19]) Reber 48.

(Bedrohung) und § 303 (Sachbeschädigung). Zu bemerken ist dabei, daß hierdurch etliche Delikte dem Privatkläger geöffnet werden, die nicht Antragsdelikte sind. Eine Erweiterung der Privatklagedelikte unter den Antragsdelikten wäre vielleicht ganz wünschenswert, jedoch ist eine Ausdehnung auf Nichtantragsdelikte durchaus zu verwerfen, da sie vollständig der Natur der Privatklagedelikte widerspricht. (Vergl. oben § 3.) Die diesen Aenderungen im Entwurf beigegebene Begründung ist denn auch völlig nichtssagend.

§ 11.

2. Andere Gesetze.

Nach § 22 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 können die in diesem Gesetz festgesetzten Straftaten mit Ausnahme der §§ 6, 10 und 11, im Wege der Privatklage verfolgt werden. Es sind dies die Fälle der §§ 4 (falsche Mitteilung von geschäftlichen Verhältnissen zum Zwecke der Vorspiegelung eines besonders günstigen Angebots), 8, 9 (Vor- und Nachschieben von Waren bei Ausverkäufen), 15 (Geschäftsschädigung durch Behauptung oder Verbreitung falscher Tatsachen), 17, 18 (Verrat oder widerrechtlicher Gebrauch von Geschäftsgeheimnissen oder -einrichtungen) und 22 (Anstiftung zu §§ 17 Abs. 1 und 18). Es finden hier die in der St. P. O. gegebenen Vorschriften über die Privatklage Anwendung. Irgendwelche Streitfragen bestehen hier nicht.

Endlich finden sich noch in zwei Urhebergesetzen Vorschriften über die Zulassung der Privatklage, und zwar sind dies das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. Nach den §§ 47 Abs. 2 und 28 bezw. 43 Abs. 2 und 44 dieser Gesetze kann der Verletzte die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen und auch die Uebertragung derselben auf ihn gegen Vergütung im Wege der Privatklage verfolgen. Es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber diese Anordnung getroffen hat, denn die Vernichtung stellt sich als reine Verwaltungsmaßregel dar, nicht als Strafe oder „Nebenstrafe“. Sie erfolgt lediglich im Interesse der Verwirklichung des bürgerlichen Rechts. Ihr Zweck ist nicht, dem Besitzer ein Uebel zuzufügen, was schon daraus erhellt, daß der Betroffene durch ausnicht der Delinquent zu sein braucht, sondern sie will nur dem bürgerlichen Rechtsanspruch des Geschädigten

Genüge tun.[1]) Die bürgerlich rechtliche Natur dieser Vorschriften tritt noch mehr bei dem Anspruch des Verletzten auf Uebertragung gegen Vergütung hervor. Irgend ein Strafmoment kann darin unmöglich gefunden werden. Dieser Ansicht trägt auch das Gesetz Rechnung, wenn es in dem § 46 bezw. § 42 die Verfolgung dieser Ansprüche im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits zuläßt. Wenn es daneben auch den Weg des Strafprozesses freigibt, so ist dies zu rechtfertigen aus dem Grunde, daß eine möglichst große Einfachheit der Rechtsverwirklichung gegeben werden soll. Dieser Grund besteht aber nur solange, als der Zivilanspruch neben einer anhängigen Strafklage im Wege desselben Prozesses verfolgt wird. Es wird damit umgangen, daß zweimal aus derselben Sache der Rechtsweg beschritten werden muß. Dieser Grund entfällt aber, wenn es sich um eine selbständige Geltendmachung der Zivilansprüche handelt, dann ist der Weg des Zivilprozesses der einzig richtige. Das Gesetz hat in den genannten Paragraphen aber die Privatklage zugelassen wohl im Hinblick auf §§ 477 ff. St. P. O., die das sogenannte objektive Verfahren im Wege des Strafprozesses regeln. Diese Vorschriften lassen sich aber nur für den Fall rechtfertigen, daß die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (§ 42 St. G. B.) und daß es sich um einen Vernichtungsanspruch des Staates handelt. In unseren Fällen dagegen handelt es sich um den Anspruch eines Privaten, der völlig unabhängig von der Durchführbarkeit einer Strafklage selbständig im Wege der Privatklage geltend gemacht werden kann. Die Privatklage kann daher unabhängig von einem schwebenden Strafverfahren anhängig gemacht werden. Diese Vorschriften sind durchaus zu verwerfen. Bezeichnend dafür, wie wenig diese Fälle in den Bereich der Privatklage gehören, ist der Umstand, daß sie in der Begründung zum Entwurfe überhaupt nicht erwähnt werden, also vollständig vergessen sind, während das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb angeführt wird.

---

[1]) Gl. Ans.: v. Liszt, Strafrecht 248; Ben.-Beling 203; Binding Gdr. 221; Kohler, Urheberrecht 381. — A. M.: Birkmeyer 802; Meves H. H. II 458; Ullmann 571; Loening Gdr. 60.

IV. Die Privatklageberechtigten.

§ 12.

1. Der Verletzte.

Nachdem wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, in welchen Fällen ein Privatkläger auftreten kann, haben wir jetzt zu behandeln, wer denn überhaupt Privatkläger sein kann. § 414 St. P. O. führt zwei Gruppen von Berechtigten an, in Abs. 1 und 3 die „Verletzten" und in Abs. 2 diejenigen, die selbständig auf Bestrafung antragen können. Betrachten wir zunächst die Verletzten: In § 3 haben wir schon gesehen, daß das Privatklagerecht eng mit dem Antragsrecht zusammenhängt. Es ist daher auch der Begriff des Verletzten bei beiden Instituten gleichartig aufzufassen. In den Strafgesetzen kommt der Ausdruck „Verletzter" oder „verletzen" verschiedentlich vor, so z. B. St. G. B. §§ 65 und 281, G. V. G. § 156 II Z. 1, St. P. O. §§ 22 Z. 1 und 414, Kunstschutzges. § 38. Es ist nirgend zu entnehmen, daß in den verschiedenen Fällen unter dem Verletzten etwas Verschiedenes verstanden werden soll, wir müssen daher den Kreis der Verletzten überall gleich weit ziehen.[1]) Dagegen ist in § 435 St. P. O. eine besondere Einschränkung gemacht. Es fragt sich nun, wie weit der Kreis der Verletzten zu fassen ist, wer als „Verletzter" im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. In den Verhandlungen des Reichstags wurde bemerkt, daß der Begriff des Verletzten im weitesten Sinne aufzufassen sei, daß unter dem verletzten Rechtsgut auch das „ideale" zu verstehen sei. Dieser Auffassung schließen sich viele Schriftsteller an,[2]) doch kann man dieser Ansicht nicht folgen. Der Kreis der Verletzten würde in diesem Falle viel zu weit führen, er würde z. B. auch denjenigen umfassen, der an einer unzüchtigen Handlung Aergernis nimmt, oder jeden Eisenbahnpassagier,

[1]) Gleicher Ansicht: Geyer 350 und 407; John Hdb. II 408 ff; Ben.-Beling 627. — A. M.: Ullmann 167; Löwe 495 und 242; Puchelt 20; Keller 197 f.; vergl. auch v. Schwarze, Kom. 148.

[2]) Löwe 495; Dochow-Hellweg 104; v. Kries 271; Sueß 103; Wolffing 20 ff.; Keller 197 f.

der sich bei einer Transportgefährdung im Zuge befunden hat.[3]) Vielmehr dürfen wir als „verletzt" nur denjenigen ansehen, der durch die Straftat unmittelbar verletzt ist. Verletzt ist derjenige, dessen eigenes, selbständiges Rechtsgut unmittelbar angegriffen ist. Nicht notwendig ist, daß die Straftat gewolltermaßen gegen ihn gerichtet ist, er braucht mithin nicht subjektiv Angriffsobjekt gewesen sein,[4]) sondern der Angriff muß ihn nur objektiv unmittelbar getroffen haben.[5])

Das Privatklagerecht ist nach § 414 nur gegeben bei auf „Antrag" zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen. Daraus ergibt sich ein inniger Zusammenhang zwischen Privatklagerecht und Antragsrecht, beide müssen nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen Antragsrecht und Antragsfähigkeit bezw. Privatklagerecht und Privatklagefähigkeit. Privatklageunfähig ist jeder, der einen gesetzlichen Vertreter hat, da nach § 313 Abs. 3 die Befugnis zur Erhebung der Privatklage bei solchen Personen von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen wird. Daraus ergibt sich, daß diese Personen wohl privatklageberechtigt sind, nicht aber privatklagefähig. Sie sind, wie Bennecke-Beling sagen,[6]) „privatklageausübungsunfähig". Privatklageberechtigt sind daher auch die Minderjährigen und Geschäftsunfähigen. Ebenso ist das Antragsrecht geregelt, doch ist hier auch den Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Antragsrecht verliehen worden. Konsequenterweise hätte daher ihnen auch das Privatklagerecht gegeben werden müssen, da dieses sich, wie oben ausgeführt, nur als eine Weiterbildung des Antragsrechts darstellt. Doch glaubte der Gesetzgeber auf zivilprozessuale Momente Rücksicht nehmen zu müssen.[7]) Es kommt hier wieder die Verwirrung von Zivilprozeß und Privatklage zum Vorschein, die unbedingt hätte vermieden werden müssen. Der Entwurf will es beim Alten belassen, ohne eine Begründung dafür zu geben.

Die Berechtigung zur Antragstellung und zur Privatklageerhebung hätte folgerichtig völlig gleichmäßig geregelt werden

---

[3]) So z. B. Löwe 495.

[4]) So: Ben.-Beling 484; John, Kom. II. 408 ff.

[5]) Für einschränkende Auffassung des Verletzten ebenfalls: Voitus 212; Dalcke 215; Fuchs H. H. I 453; Geyer 407; John Hdb. II 408 ff.; Ben.-Beling 484; Liszt, Strafrecht 195; Dietz 34. Vergleiche auch die Aufzählung der Definitionen bei Dietz 32 ff.

[6]) Ben.-Beling 627.

[7]) Motive S. 221.

müssen.[8]) Im übrigen ist Antragsrecht und Privatklagerecht völlig übereinstimmend. Wir müssen daher feststellen, daß auch das Antragsrecht jedem Minderjährigen und Geschäftsunfähigen zusteht, nur daß diese Berechtigung wahrgenommen wird durch den gesetzlichen Vertreter. Der Ausdruck des § 65 St. G. B. im Absatz 2: „Ist der Verletzte geschäftsunfähig, oder hat er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrags „Berechtigte" ist daher inkorrekt, vielmehr hätte es logisch in Uebereinstimmung mit § 414 Ab. 3 St. P. O. heißen müssen: „so wird die Befugnis zur Stellung des Antrages von dem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen." Das ergibt sich auch aus der Fassung des Absatz 1, wo es heißt: „Der Verletzte, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt". Das heißt also: Hat der Verletzte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist er wohl zum Antrage berechtigt, aber er kann es nicht selbständig geltend machen, sondern er muß dieses Recht durch seinen gesetzlichen Vertreter ausüben lassen. Fassen wir den § 66 St. G. B. in diesem Sinne auf, so ergibt sich die Uebereinstimmung zwischen Antragsrecht und Privatklagerecht, mit Ausnahme natürlich der Bestimmung für den 18 Jahre alten Minderjährigen. Wir müssen daher sagen: Privatklageberechtigt ist jeder Verletzte, auch der Minderjährige und Geschäftsunfähige, doch ist dieser nicht privatklagefähig. Sein Recht wird wahrgenommen durch den gesetzlichen Vertreter. Das ist von Wichtigkeit für die Stellung des gesetzlichen Vertreters, über die in § 14 zu sprechen ist.

Ebenso privatklageunfähig sind die übrigen Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben (§ 414 Abs. 3). Es sind dies die nach § 6 B. G. B. entmündigten Personen und zwar auch die wegen Verschwendung entmündigten. Dagegen spricht nicht, wie Barnau[9]) annimmt, daß die Entmündigung wegen Verschwendung nur aus vermögensrechtlichen Gründen erfolgt, während das Privatklagerecht ein öffentliches Recht sei. Hiergegen ist wiederum, wie schon mehrmals, zu sagen, daß das Motiv zur Entmündigung ohne Einfluß auf die Folgen ist. Außerdem zählen hierher die nach § 1905 B. G. B. unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen und

---

[8]) Ebenso: v. Schwarze, Erört. 26 ff.; Beinert 13; Ullmann 541; Glaser, Hdb. II 206; Friedrich 16 ff.

[9]) Barnau 27.

diejenigen, die nach § 1910 B. G. B. unter Pflegschaft stehen, wenn nicht die Pflegschaft einen rein vermögensrechtlichen Charakter hat.[10]) Ueber juristische Personen und andere Personengesamtheiten siehe den nächsten Paragraphen.

Nach § 22 Abs. 1 und 3 verbunden mit § 13 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes ist verletzt und daher privatklageberechtigt für die Fälle der §§ 4, 8, 12 jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt. Nach den Urhebergesetzen ist zur Privatklage berechtigt der Urheber, sein Rechtsnachfolger, bezw. diejenige Person, die als Urheber kraft gesetzlicher Vorschriften angesehen wird.

§ 13.

2. Verletzte Personengesamtheiten.

In § 414 Abs. 3 St. P. O. heißt es: „Wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, (so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage) durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden." Daran knüpft sich die im Strafrecht vielfach erörterte Streitfrage, ob Personengesamtheiten Objekt einer Beleidigung sein können. (Körperlich verletzt werden können sie natürlich nicht). Die Gegner der Ansicht, daß Korporationen u. s. w. Gegenstand einer Beleidigung sein können, führen an, daß durch den § 414 Abs. 3 diese Streitfrage nicht habe entschieden werden sollen. Sie gehöre vielmehr dem materiellen Strafrecht an und die Bestimmung des § 414 Abs. 3 sei nur getroffen für den Fall, daß durch das materielle Strafrecht einmal die Verletzung von Personengesamtheiten anerkannt werde.[1]) Materiell stützt man sich darauf, daß die Ehre nur Einzelpersonen zukomme und man von einer Verletzung der Ehre einer Korporation nicht sprechen könne. Das ist aber nicht richtig. Die Ehre, die einem Menschen innewohnt und auch nur einem Einzelmenschen zustehen kann, kann überhaupt nicht verletzt werden. Die strafrechtlich geschützte „Ehre" ist dagegen etwas Anderes,

[10]) Siehe: Wolffing 6, 7.

[1]) Siehe: Löwe 158; Dalcke 255; Freudenstein 50; v. Schwarze, Kom. 564 und Erört. 26; Geyer 856; Friedrich 25; Binding, Lehrb. I. 140; Keller 543.

hierunter kann man nur die Anerkennung durch die anderen Menschen verstehen, die äußere Geltung, die man bei ihnen besitzt. Eine solche äußere Geltung kommt aber auch Kollektivpersönlichkeiten zu, so daß sie in ihrer „Ehre" verletzt werden können.[2]) Ueberhaupt hat das Strafgesetzbuch in den §§ 196, 197 die Möglichkeit der Beleidigung von Personengesamtheiten anerkannt, indem es dort von beleidigten Behörden und politischen Körperschaften spricht. Warum soll eine politische Körperschaft beleidigt werden können, eine juristische Person aber nicht? Etwa nur weil diese aus privatrechtlichen, jene aber aus öffentlich rechtlichen Gründen gebildet sind?[3]) Der Grund ist doch durchaus nicht stichhaltig. Daß Personengesamtheiten durch Kreditgefährdung (§ 187 St. G. B.) verletzt werden können, wird allgemein zugegeben. Ebenso können sie Verletzte durch die Delikte aus dem Wettbewerbsgesetze und den Urhebergesetzen sein. Nach § 414 Abs. 3 St. P. O. sind nur diejenigen Personengesamtheiten zur Privatklage berechtigt, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Hierher gehören die juristischen Personen und die nach den Gesetzen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Personengesamtheiten. Ob auch Behörden zur Privatklage zugelassen sind, ist bestritten. Die Motive[4]) wollen die Behörden ausnehmen, da bei Beleidigungen derselben stets das öffentliche Interesse an der staatsanwaltlichen Verfolgung vorhanden sei.[5]) Trotzdem ist aber eine Ausnahmeklausel in den § 414 nicht aufgenommen worden, so daß der Wortlaut des § 414 für die Einbeziehung der Behörden spricht. Es können auch immerhin Fälle vorkommen, wo das öffentliche Interesse nicht vorliegt, so daß kein Grund vorhanden ist, den Behörden das Privatklagerecht zu nehmen.[6])

Für diese Kollektivpersonen wird, so heißt es im § 414 Abs. 3, die Befugnis zur Erhebung der Privatklage wahrgenommen durch diejenigen Personen, die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten. Diese Bestimmung ist inkorrekt abgefaßt, denn eine Per-

---

[2]) Siehe: v. Liszt, Strafrecht 336; Glaser Hdb. II, 207; Wolffing 9; Stenglein Kom. 610; Rosenfeld 101; v. Kries 204; Ben.-Beling 627; Birkmeyer 322.

[3]) Freudenstein 50.

[4]) Motive S. 221.

[5]) Dem schließen sich an: Dalcke 255; Puchelt 689; Keller 543.

[6]) Ebenso: Löwe 858; Wolffing 6; Stenglein, Kom. 609; Friedrich 27; R. G. Bd. 27. 293.

sonengesamtheit, z. B. eine juristische Person, kann überhaupt nicht selbständig handeln, sondern tut dies nur durch ihre Organe. Wenn die Organe handeln, so handeln die Gesamtheiten und nicht wird ihre Handlungsbefugnis „wahrgenommen". Die Organe handeln nicht „an Stelle" der Gesamtheiten, sind also nicht im strengen Sinne des Wortes „Vertreter" derselben, vielmehr handeln diese in ihnen.[7]) Ein Wechsel in der Organstellung ist daher auf den Prozeß einflußlos, da nicht das Organ geklagt hat, sondern die Gesamtheit, diese bleibt daher bei einem Wechsel ihrer Organe immer Klägerin und Partei. Die Privatklagebefugnis der Organe von Personengesamtheiten unterscheidet sich mithin von der des gesetzlichen Vertreters des Verletzten, über die jetzt zu sprechen ist.

§ 14.

3. Die Vertretung des Verletzten.

Im § 13 haben wir gesehen, daß für viele Verletzte die Berechtigung zur Erhebung der Privatklage ausgeübt wird durch ihre gesetzlichen Vertreter. Diese Vertreter handeln daher nicht aus eigenem Rechte, sondern sie handeln nur für die unfähigen Personen. Wird das Privatklagerecht durch den gesetzlichen Vertreter eines Verletzten ausgeübt, so klagt der Verletzte, nicht der Vertreter.[1]) Es handelt sich um eine „Vertretung im Willen".[2]) Partei ist daher nicht der Vertreter, sondern der Vertretene. Dies stimmt mit dem im § 2 gegebenen Parteibegriffe überein, denn der Verletzte sucht im Prozeß gegenüber dem Beschuldigten durch prozessuale Handlungen kraft eigenen Willens die richterliche Entscheidung zu beeinflussen. Der Wille des Verletzten kommt kraft gesetzlicher Anordnung zum Vorschein durch den gesetzlichen Vertreter. Daß der Verletzte und nicht der Vertreter Partei ist, ist von Wichtigkeit für den Fall, daß ein Wechsel in der Vertreterstellung eintritt. Es tritt dann einfach der neue Vertreter in die Stelle des alten ein, ohne daß dadurch der Prozeß beeinflußt wird. Wenn der Minderjährige volljährig oder eine Entmündigung aufgehoben wird, so fällt die Person des Vertreters weg und der Vertretene nimmt nun sein Recht selbständig wahr. Oft kann allerdings auch der Vertreter

---

[7]) Siehe darüber auch: Dietz ff.; Cohn 11.

[1]) And. M.: Kronecker 18 ff.; Stenglein, Kom. 609.

[2]) Ueber diese Frage vergl. Dietz § 4 und die dort angeführte Literatur.

befugt sein, selbständig Klage zu erheben (siehe den nächsten Paragraphen). In diesem Falle ist er natürlich selbst Kläger und Partei, falls er aus seinem eigenen Rechte geklagt hat. Ob er aus eigenem Rechte oder als Vertreter des Verletzten geklagt hat, ist Tatfrage.

§ 15.

4. Die „selbständig" Privatklageberechtigten.

Nach § 414 Abs. 2 steht die Befugnis zur Erhebung der Privatklage auch denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist. Das Wort „selbständig" bedeutet hier „unabhängig vom Verletzten". Es zählen also zu diesen Berechtigten nicht die gesetzlichen Vertreter nach § 65 Abs. 2 St. G. B., da diese, wie vorher ausgeführt, nicht aus eigenem, sondern nur aus fremdem Rechte die Privatklage erheben können.[1]) Vielmehr zählen hierher von diesen Personen nur die gesetzlichen Vertreter von Verletzten, die minderjährig sind, und das 18. Lebensjahr schon vollendet haben. Diese können mithin einmal als Vertreter des verletzten Minderjährigen klagen und zweitens haben sie eine selbständige Privatklageberechtigung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 St. G. B. Ferner sind selbständig privatklageberechtigt der Ehemann, wenn seine Ehefrau beleidigt oder Objekt einer Körperverletzung gewesen ist (§§ 195 und 232 Abs. 3 St. G. B.), und der amtliche Vorgesetzte, wenn die Straftaten gegen eine Behörde, einen Beamten, Religionsdiener, oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen sind (§§ 196 und 232 Abs. 3 St. G. B.). In letzterem Falle kann also auch neben einer juristischen Person, die die genannte Eigenschaft besitzt, der amtliche Vorgesetzte ein selbständiges Klagerecht haben. Nicht hierher gehören die Fälle der §§ 182/2,[2]) da es sich hier nicht um Beleidigung oder Körperverletzung handelt, und 189 St. G. B., da hier die Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten) selbst die Verletzten sind.[3]) [4])

Aus der Privatklageberechtigung der selbständig Antragsberechtigten sehen wir wieder den innigen Zusammenhang zwischen Antragsrecht und Privatklagerecht.

---

[1]) A. M.: Friedrich 28.

[2]) Ben.-Beling 628 verb. mit 226.

[3]) Ben.-Beling a. a. O. und Hellweg-Dochow 120.

[4]) Vergl. § 4 dieser Arbeit.

Die selbständig Privatklageberechtigten klagen mithin aus eigenem Rechte, d. h. völlig unabhängig von den Verletzten, also auch gegen den Willen der Verletzten.[5]) Jedoch ist ihre Privatklageberechtigung abhängig davon, daß sie in der sie zur Klageerhebung berechtigenden Stellung verbleiben. Endigt diese ihre Stellung, so endigt auch ihr Privatklagerecht. Von diesem Satze ist aber eine Ausnahme zu machen. Endigt ihre Stellung unter solchen Umständen, daß eine Privatklage überhaupt unmöglich wird, z. B. durch den Tod des Verletzten, so hat man ihnen trotzdem noch die Berechtigung zuzusprechen, denn das Privatklagerecht der selbständig Berechtigten beruht auf einer mittelbaren Verletzung, die in diesem Falle noch vorhanden ist.[6])

Im Uebrigen ist gegen Friedrich[7]) anzunehmen, daß überall, wo das Gesetz vom „Privatkläger" spricht, auch der selbständig Privatklageberechtigte gemeint ist. Das ergibt sich zunächst für den Fall der Kosten nach § 503 St. P. O. Friedrich hält es für unangemessen, dem amtlichen Vorgesetzten oder dem gesetzlichen Vertreter die Kosten aufzuerlegen. Dagegen ist aber zu sagen, daß die betreffenden Personen aus eigener Entschließung die Privatklage erheben und daher auch die etwaigen Kosten tragen müssen. Auch kann ja der amtliche Vorgesetzte sich aus der Kasse seiner Behörde die Kosten ersetzen lassen, wenn er in seiner Amtseigenschaft geklagt hat. Dasselbe trifft zu bei § 433 St. P. O., nach dem der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat. Wir können nicht den Nachfolger ohne weiteres in die Stellung des Verstorbenen eintreten lassen, da der Verstorbene persönlich geklagt hat und man nicht das Amt zum Kläger machen kann. Es ist in diesem Falle ein neues Verfahren von dem Nachfolger anzustrengen. Auch ergeben sich keine „unsinnigen Schlüsse" aus der Anwendung des § 433 Abs. 2 auf den selbständig Privatklageberechtigten, da dieser Absatz überhaupt nicht anwendbar ist. Denn unter „dem Anderen" ist selbstverständlich nur der unmittelbar Verletzte zu verstehen. Allerdings ist die Ausdrucksweise dieses Paragraphen nicht gerade korrekt zu nennen. Es hätte hier heißen müssen: „auf den Verletzten" doch liegt auch keine Veranlassung vor, unter „dem Andern" den „Privatkläger" zu verstehen.

---

[5]) Siehe: Löwe 857; Menzel 72 f.; Friedrich 29.

[6]) Gl. Ans.: Binding Hdb. I. 630; Friedrich 30; R. G. Bd. 13. 115.

[7]) Friedrich 32 ff.

Nach § 22 Abs. 1 verbunden mit § 13 Abs. 1 und 3 des Wettbewerbgesetzes sind selbständig zur Erhebung der Privatklage berechtigt die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

§ 16.

5. Die Unvererblichkeit der Privatklageberechtigung.

§ 433 Abs. 1 St. P. O. lautet: „Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge". Es wird also der Lauf eines anhängigen Verfahrens abgebrochen, dagegen wird nicht etwa das Eintreten der Rechtskraft eines gefällten Urteils durch den Tod des Privatklägers gehindert, da das Verfahren mit der Urteilsfällung seinen Abschluß findet.

In § 433 Abs. 1 ist das Prinzip der Unvererblichkeit der Privatklageberechtigung zum Ausdruck gekommen. Das Privatklagerecht ist ein höchstpersönliches Recht und erlischt daher mit seinem Träger. Eine Ausnahme von dieser Regel scheint im Absatz 2 des § 433 getroffen zu sein, wo es heißt, daß bei den Fällen der Verleumdung (§ 187 St. G. B. mit Ausnahme der Kreditgefährdung, der in diesem Falle in den § 189 St. G. B. übergeht) die Privatklage von den Eltern, Kindern oder Ehegatten des Verstorbenen fortgesetzt werden kann. Die herrschende Meinung nimmt hier eine Ausnahme von dem Prinzip der Unvererblichkeit an. Eine solche liegt aber nur scheinbar vor, wir haben es hier vielmehr mit derselben Anschauung zu tun, die zur Einführung des § 189 St. G. B. geführt hat. Es gibt auch eine Familienehre, die verletzt werden kann, und verletzt sind dann die vom Gesetz angegebenen Mitglieder der Familie. Die Familie ist beleidigt auch bei Verleumdung eines ihrer Mitglieder, nur steht, falls dieses Mitglied noch lebt, nur ihm als dem unmittelbar angegriffenen Teile das Klagerecht zunächst allein zu und dasjenige der Familie kann nicht zum Vorschein kommen. Stirbt aber das angegriffene Familienmitglied, so tritt sofort das Klagerecht der Familie hervor, das vorher latent war. Die Familienangehörigen klagen daher nicht als Erben des Verstorbenen, ebenso wie sie bei § 189 St. G. B. aus eigenem Rechte klagen. Bei dieser Auffassung des § 433 Abs. 2 ergibt sich aber, daß im Gesetz eine Lücke besteht, da die Angehörigen nur die Klage fortsetzen können, wenn der unmittelbar Angegriffene selbst die Klage zu seinen Lebzeiten anhängig gemacht hat. Dies ist wohl berechtigt, wenn der

Verstorbene in der Lage war, sein Klagerecht geltend zu machen, da er als der Nächststehende darüber befinden muß, ob er die Verfolgung eintreten lassen will oder nicht. Keine Berechtigung hat diese Bestimmung aber für den Fall, daß der Angegriffene etwa infolge schwerer Erkrankung an der Ausübung seiner Rechte verhindert war. Die Verleumdung eines Familienmitgliedes kann nur gestraft werden, falls sie bei Lebzeiten desselben begangen ist, wenn der Angegriffene selbst die Klage hat anhängig machen können, falls sie nach seinem Tode begangen ist, immer. Dagegen fehlt eine Bestimmung, daß sie auch bestraft werden kann, wenn der Angegriffene zwar noch lebte, aber an der Ausübung seines Rechtes verhindert war. Hier besteht also eine Lücke im Gesetz. Eine Ausnahme von dem Prinzip der Unvererblichkeit des Privatklagerechtes ist aber in dem § 433 Ab. 2 nicht zu erblicken.[1])

Berechtigt zur Fortsetzung der Privatklage sind nur die Eltern, Kinder oder Ehegatten des Verstorbenen. Unter den Eltern und Kindern ist hier im Gegensatz zu § 401 St. P. O. nur die nächste Generation zu verstehen Auch kann die Fortsetzung nur eintreten, wenn sie innerhalb zweier Monate nach dem Eintritte des Todesfalls erklärt ist.[2])

Nach § 433 Abs. 2 ist die Fortsetzung nur zulässig, wenn die Klage auf das Vorliegen des § 189 St. G. B. „gestützt" war. Sie ist daher auch zulässig, wenn sich der rechtliche Gesichtspunkt zur Zeit der Fortsetzungserklärung anders darstellt. Löwe[3]) führt gegen diese Auffassung an, daß eine falsche rechtliche Darstellung in der Klage nicht die Anwendbarkeit des § 433 Abs. 2 begründen könne. Das Gericht hat aber kein Recht, schon vor der Urteilsverkündung eine von der Klage abweichende Auffassung als richtig zu unterstellen, vielmehr darf die Meinung des Gerichts erst durch das Urteil zum Ausdruck kommen. Auch muß den Angehörigen Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zum Vortrag zu bringen. Umgekehrt wird die Anwendbarkeit des § 433 Abs. 2 nicht dadurch begründet, daß zur Zeit der Fortsetzung der Klage § 189 vorzuliegen scheint, wenn die Klage nicht zur Zeit der Erhebung hierauf gestützt

---

[1]) Gl. Ans.: Menzel 30 f.; Kade 32; Binding Hdb. I 661 und 811.

[2]) Die Frist ist unabhängig von der Kenntnis, daher eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Berufung auf Unkenntnis unstatthaft. Vergl. Löwe 884; Keller 507; v. Schwarze, Erört. 75.

[3]) Löwe 884.

war.[4]) Der Entwurf will mit diesen Vorschriften völlig brechen. Zwar soll nicht die Privatklageberechtigung an sich vererblich werden, doch soll nach § 398 eine einmal erhobene Privatklage binnen zwei Monaten von dem Ehegatten, sämtlichen Verwandten gerader Linie sowie den Geschwistern des Privatklägers fortgesetzt werden können, falls dieser der Verletzte war. Erst wenn in dieser Frist keine Fortsetzungserklärung eingegangen ist, soll das Verfahren eingestellt werden.

§ 17.

6. Mehrheit von Privatklageberechtigten.

Für den Fall, daß eine Mehrheit von Personen zur Privatklage berechtigt ist, sind durch den § 415 besondere Vorschriften getroffen. Nach Absatz 1 ist jeder Berechtigte von den Anderen unabhängig, d. h. also jeder kann seine Berechtigung ausüben, ohne darauf Rücksicht nehmen zu müssen, ob auch die Anderen ihr Klagerecht ausüben wollen. Zu diesem Satz ist aber durch den Absatz 2 eine Einschränkung gemacht in der Hinsicht, daß, wenn einmal einer der Berechtigten eine Klage anhängig gemacht hat, den anderen nicht mehr eine besondere Klage möglich ist, sondern ihnen nur noch der Beitritt zu der ersten Klage offen steht, und zwar müssen sie der Klage beitreten in der Lage, in welcher sich dieselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet. Im übrigen ist aber der Beitritt nur ein formeller, materiell stehen die Beigetretenen dem ersten Kläger völlig gleichberechtigt gegenüber. Auch sind sie Hauptkläger und nicht etwa Nebenkläger, wie Auerbach[1]) behauptet. Auch ist der Beitretende nicht Hauptintervenient, wie Freudenstein[2]) annimmt, da er nicht dem ersten Kläger bei der Durchführung seiner ersten Klage helfend zur Seite steht, sondern sein eigenes Klagerecht selbständig ausübt.[3]) Die mehreren Privatkläger sind unabhängig von einander, sie können daher jeder für sich Anträge stellen, und etwaige Versäumnisfolgen treten nur gegenüber dem Säumigen ein. Nimmt ein Privatkläger seine Klage zurück, so ist dies ohne Einfluß auf

[4]) Gl. Ans.: Ben.-Beling 639; Keller 567; Beinert 19 f.; Freudenstein 188. — A. M.: Bennecke 655; Kade 32; Löwe 884; v. Schwarze, Erört. 74; v. Kries 731.

[1]) Auerbach, G. S. 32. 320.

[2]) Freudenstein 157.

[3]) Richtig: v. Kries 206.

die übrigen, ihre Klagen gehen ungehindert fort. Der Satz „ne bis in idem" gilt selbstverständlich auch für die Privatklage. Daraus erklärt sich die Vorschrift des Abs. 3, wonach jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung ihre Wirkung zu Gunsten des Beschuldigten auch gegenüber solchen Berechtigten äußert, welche die Privatklage nicht erhoben haben. Dieser Satz hat zu den verschiedensten Streitfragen geführt. Verschiedene Schriftsteller[4]) wollen § 415 Abs. 3 nur Anwendung finden lassen auf die neben einem Verletzten noch vorhandenen „selbständig" Privatklageberechtigten, nicht aber auf mehrere Verletzte. Sie überschen dabei, daß es sich bei jeder Privatklage um den Strafanspruch des Staates handelt, daß mithin die Konsumtion dieses Strafanspruchs nicht davon abhängig sein kann, wer ihn geltend macht. Zur Begründung der angeführten Ansicht wird geltend gemacht, daß die Anwendung des § 415 Abs. 3 auch auf mehrere durch dieselbe Handlung Verletzte zu Konsequenzen führe, die mit dem Rechtsgefühl unvereinbar seien. Es ist allerdings zuzugeben, daß wenig befriedigende Konsequenzen sich ergeben können, doch wird dies verhältnismäßig wenig vorkommen, und es ist zu bedenken, daß diese Vorschriften getroffen sind zu Gunsten des Beschuldigten und um der allgemeinen Rechtssicherheit zu dienen. Es soll vermieden werden, daß aus derselben Handlung zweimal geurteilt werden kann. Zu befriedigenden Resultaten wird man auch dann eher kommen, wenn man den Ausdruck „in der Sache selbst ergangene Entscheidung" richtig auslegt. Eine Entscheidung ist nur dann in der Sache selbst ergangen, wenn sie sich darüber ausspricht, ob gegenüber dem Beschuldigten aus der begangenen Tat der Strafanspruch des Staates besteht oder nicht, d. h. also wenn sie sich mit dem materiellen Streitverhältnis selbst befaßt hat. Dies liegt nicht vor, wenn die Entscheidung auf Einstellung des Verfahrens lautet aus Gründen, die in der Person des Klägers selbst liegen.[5]) Richtig sagt Glaser: „Ein Urteil, welches ausdrücklich ablehnt, sich über den Bestand des in der Strafklage geltend gemachten Strafanspruchs, bezw. über die Zulässigkeit der Strafverfolgung wider diesen Angeschuldigten wegen dieser Tat, auszusprechen, erledigt den Gegenstand der Strafklage nicht endgiltig; es weist die Strafklage angebrachtermaßen zurück und schafft die erhobene Strafklage, nicht

---

[4]) Voitus 429; Dalcke 279; Kohlrausch 65 f. und Löwe in der 1. und 2. Auflage seines Kommentars.

[5]) Glaser, Hdb. II. 67.

aber den Gegenstand derselben aus der Welt; ein Hindernis, die Strafklage anderweitig zu erheben, erwächst daraus nicht.“ Eine Entscheidung in der Sache selbst liegt mithin nur dann vor, wenn darin über die Schuld des Angeklagten oder über die etwaige Verjährung geurteilt worden ist. Wir müssen also die Anwendbarkeit des § 415 Abs. 3 auf alle Verletzten ausdehnen.[6])

§ 415 Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Fälle der Idealkonkurrenz. Hierfür sprechen ebenfalls die oben angeführten Gründe. Sind also durch dieselbe Handlung zwei Strafgesetze verletzt worden und ist aus einem derselben geurteilt, so ist eine erneute Verhandlung ausgeschlossen. Konkurrieren mithin ein staatsanwaltschaftlich zu verfolgendes Delikt und ein Privatklagedelikt ideal, und ist aus dem öffentlichen Delikt die Aburteilung (Freisprechung oder Verurteilung) erfolgt, so kann nicht nochmals ein Privatkläger auftreten, und umgekehrt schließt die Privatklage die öffentliche Verfolgung aus, es sei denn, daß während des Schwebens der Privatklage der Staatsanwalt nach § 417 die Verfolgung übernimmt.[7])

Die Handlung eines der mehreren Berechtigten wirkt nicht zurück auf die anderen. Jeder Privatkläger kann selbständig seine Privatklage zurücknehmen, jeder kann für sich auf Buße antragen und jedem steht das Antragsrecht auf Urteilsveröffentlichung (§ 200 St. G. B.) zu. Der Entwurf will an diesen Vorschriften nichts ändern.

---

[6]) Gl. Ans.: Ben.-Beling 629; Löwe 859; Beinert 16 f.; v. Kries 206; Keller 544; Dochow H. H. II. 958; Geyer 856; R. G. III. 362; v. Schwarze, Erört. 299.

[7]) Gl. Ans.: Ullmann 542; Puchelt 690; Glaser in Grünhut 12. 321; v. Kries 206; Kade 8; Stenglein Kom. 611; Keller 544; Dochow H. H. II. 359; Löwe 859; v. Schwarze, Kom. 565 und Erört. 29. — A. M.: Voitus 429 ff.; Dalcke 279; Binding, Hdb. 633 ff.; Friedrich 42.

§ 18.

V. Die Unteilbarkeit der Privatklage.

In § 63 St. G. B. ist die Unteilbarkeit des Strafantrags festgelegt. Das gerichtliche Verfahren soll gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte und gegen den Begünstiger stattfinden, auch wenn nur gegen eine dieser Personen der Strafantrag gestellt wird. Damit ist also gesagt, daß, wenn der Strafantrag nur gegen einen Täter gestellt ist, die Staatsanwaltschaft die Klage auf die übrigen Beteiligten auszudehnen hat. Diese Ausdehnung ist eine Amtspflicht der Staatsanwaltschaft; erfüllt sie diese ihre Pflicht nicht, so hat das Gericht seinerseits kein Recht, die Klage abzuweisen, denn das Gesetz spricht nicht von einer Unteilbarkeit der Klage, sondern des Strafantrages. Auch wenn die Staatsanwaltschaft nur gegen einen der Beteiligten die Klage erhebt, so liegt eine richtige Klage vor, auf die das Gericht eingehen muß.[1])

Wir haben uns durchgängig auf den Standpunkt gestellt, daß die Privatklage nur eine Abart, eine Weiterbildung des Strafantrages sei. Daher müssen wir auch bei der Privatklage an dem Prinzip der Unteilbarkeit festhalten. Ist der Privatkläger bei derselben Tat durch mehrere Personen verletzt worden, so hat er nicht das Recht, das Privatklageverfahren nur gegen eine derselben anhängig zu machen.[2])

Eine jede Privatklage schließt in sich einen Strafantrag, so daß die Teilung der Privatklage auch eine Teilung des in ihr liegenden Antrags mit sich bringen würde. Dies verstößt aber gegen den § 63 St. G. B. Allerdings schreibt § 153 Abs. 1 St. P. O. vor, daß die Untersuchung und Entscheidung sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und die durch die Klage bezeichneten Personen erstreckt. Diese Bestimmung erleidet auch durch den § 63 St. G. B.

[1]) Gl. Ans.: Ben.-Beling 241; Köhler 122.

[2]) Gl. Ans.: Binding I., 636; Eulau 27; Rüd.-Stenglein 219; Bennecke 643. — A. M: Ben.-Beling 630; Löwe 871; Köhler 123; Oppenhoff zu § 63; Franck II. 2. zu § 63; Hüppner G. S. 38, 386; Olshausen 4b zu § 63.

keine Ausnahme. Wie ausgeführt, hat das Gericht kein Recht, die Klage auf andere Personen als die in der Klage genannten auszudehnen, wenn die Staatsanwaltschaft eine sonst formrichtige Klage erhoben hat. Anders steht es dagegen bei der Privatklage. Hier hat das Gericht nach § 422 St. P. O. zunächst zu prüfen, ob die Klage „vorschriftsmäßig" erhoben sei. Zur vorschriftsmäßigen Erhebung gehört aber, daß sie gegen sämtliche Beteiligten erhoben wird. (§ 63 St. G. B.) Ist daher nur gegen einen der Beteiligten die Privatklage erhoben, so ist sie als unvorschriftsmäßig zurückzuweisen.[3])

Bei Durchführung der gegenteiligen Ansicht, daß nämlich die Privatklage geteilt werden kann, kommt man zu widersinnigen Konsequenzen. Hat z. B. der Privatkläger die Klage nur gegen einen Täter erhoben und übernimmt der Staatsanwalt im Laufe des Verfahrens die Verfolgung (nach § 417 Abs. 2), was sich doch nur auf den in der Privatklage liegenden Antrag gründen kann, so würde eine öffentliche Klage nur gegen einen Täter auf Grund eines geteilten Antrages vorliegen. Das steht in direktem Widerspruch zu § 62 St. G. B. Falsch ist aber auch die Ansicht,[4]) daß, wenn die Privatklage nur gegen einen Beteiligten erhoben ist, das Gericht das Recht haben soll, das Hauptverfahren gegen alle Beteiligten zu eröffnen. Dem steht entgegen, daß gegen diese überhaupt keine Klage erhoben ist, und daher der Satz: „Wo kein Kläger, da kein Richter", in Anwendung kommt. § 151 St. P. O. sagt: „Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt." Wir haben daher daran festzuhalten, daß ebenso wie beim Strafantrag auch bei der Privatklage die Teilung ausgeschlossen ist.

---

[3]) Gl. Ans.: Eulau 27.

[4]) Kiehl, G. A. 33 61.

§ 19.

VI. Der Privatwiderkläger.

Ein dem Privatklageverfahren eigenes Institut ist die Berechtigung des Beschuldigten zur Erhebung der Widerklage. Die Widerklage stellt sich rechtlich dar als eine Gegen-Privatklage.[1]) Daraus ergibt sich, daß auf den Widerkläger grundsätzlich die gleichen Vorschriften Anwendung finden wie auf den Privatkläger. Seine Parteistellung ist dieselbe, auch er macht den staatlichen Strafanspruch geltend gegen den Widerangeklagten. Die Widerklage kann nur bei den zur Privatklage berechtigenden Vergehen geltend gemacht werden. Ebenso wie bei der Privatklage ist zu unterscheiden zwischen Widerklagerecht und Widerklagefähigkeit. Daher kann z. B. ein Minderjähriger die Widerklage nur durch seinen gesetzlichen Vertreter ausüben lassen, wenngleich er als Privatangeklagter keines Vertreters bedarf.[2]) Denn Widerkläger ist in diesem Falle der verletzte Minderjährige, nicht der gesetzliche Vertreter, der vielmehr nur die Berechtigung für den Verletzten wahrnimmt. Das Gesetz fordert in § 428 die Wechselseitigkeit der Beleidigungen und Körperverletzungen. Daraus ist zunächst zu entnehmen, daß die den Gegenstand der Privatklage und Widerklage bildenden Handlungen zwischen denselben Personen stattgefunden haben müssen. Mithin ist in verschiedenen Fällen die Widerklage ausgeschlossen. Das gilt zunächst für den Fall, daß der Privatkläger als „selbständig" Berechtigter geklagt hat. Hat er seinerseits den Angeklagten verletzt, so kann gegen ihn keine Widerklage, sondern nur eine besondere Privatklage erhoben werden, da zur Erhebung der Widerklage gegen ihn das Erfordernis der Wechselseitigkeit mangelt. Jede der beiden Parteien muß als Verletzer und als Verletzter in Frage kommen. Der selbständig Privat-

---

[1]) Vergl.: Ben.-Beling 641; Immler G. A. 33. 173; Friedrich 51; v. Kries 210; Keller 560; Freudenstein 183; Löwe 875 und 878; v. Schwarze, Erört. 34.

[2]) Gl. Ans.: Löwe 876; Keller 560; Friedrich 57 f. — A. M.: Kronecker G. A. 33. 19 ff.

klageberechtigte ist aber nicht Verletzter.[3]) Hat dagegen der Privatkläger „statt" des Verletzten geklagt (z. B. als gesetzlicher Vertreter), so ist zwar eine Widerklage wegen einer von ihm begangenen Tat unstatthaft, jedoch kann in diesem Falle gegen den vertretenen Verletzten eine Widerklage erhoben werden, denn Kläger war der vertretene Verletzte, so daß die Wechselseitigkeit der beiden Handlungen vorhanden ist.[4]) Ausgeschlossen ist aus demselben Grunde auch die Widerklage des Angeklagten, der gegen den Privatkläger nur ein „selbständiges" Privatklagerecht aus der Verletzung eines Dritten hat. Ebensowenig kann gegen einen „selbständig" Privatklageberechtigten die Widerklage erhoben werden wegen einer von dem Verletzten selbst begangenen Tat.

War aus dem Erfordernis der Wechselseitigkeit zunächst zu entnehmen, daß die Handlungen zwischen denselben Personen stattgefunden haben müssen, so fragt es sich noch, in welchem Zusammenhang die Delikte selbst zueinander stehen müssen. Ein Erfordernis der „Erwiderung auf der Stelle", wie es die §§ 196, 233 St. G. B. stellen, verlangt § 428 St. P. O. nicht. Ist aber ein ur- oder tatsächlicher Zusammenhang oder eine Gleichartigkeit der Handlungen notwendig? Diese Frage ist zu verneinen[5]) Es ist für das Gericht vielfach von großem Einfluß für die Beurteilung der Tat, das ganze Verhältnis der Parteien zueinander kennen zu lernen und daraus sein Urteil zu fällen. Es ist durchaus nicht notwendig, daß die Straftaten in einem ur- oder tatsächlichen Zusammenhange stehen, vielmehr ist nur erforderlich, daß sie zwischen denselben Personen vorgekommen sind. Die zur Widerklage berechtigende Tat kann auch sogar erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens über die Privatklage geschehen sein. Die Zulassung der Widerklage ist auch zu dem Zwecke getroffen, gesonderte Prozesse nach Möglichkeit zu vermeiden und die zwischen zwei Personen gewechselten Straftaten möglichst einheitlich abzuurteilen. Um dieses zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß sämtliche Straftaten unter ihnen durch Widerklage im selben Prozesse

---

[3]) Gl. Ans: Ben.-Beling 642; Friedrich 54; Löwe 876; Freudenstein 109.

[4]) Gl. Ans.: Löwe 876; Friedrich 58; Bennecke 647. — A. M.: Kronecker G. A. 33. 22.

[5]) Gl. Ans.: Löwe 876; Reber 241, fb und fe; Friedrich 53; R. G. 2. 87; Kronecker G. A. 33. 21; Keller 560; Puchelt 719; Glaser Hdb. II. 23; Ullmann 552; Ben.-Beling 642. — A. M.: Gaden G. A. 45. 20; Olshausen I. 756; Menzel 98.

abgeurteilt werden. Daher ist auch eine Gleichartigkeit der Straftaten nicht zu fordern, sondern in einem Privatklageverfahren wegen Körperverletzung kann auch Widerklage wegen Beleidigung erhoben werden.[6]) Nach § 19 St. G. B. muß bei wechselseitigen Beleidigungen der Angeklagte spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz den Antrag auf Bestrafung stellen, widrigenfalls er das Antragsrecht verliert. Der Begriff der Wechselseitigkeit ist in den §§ 198 St. G. B. und 428 St. P. O. der gleiche,[7]) und es ist die Frage, ob auch für den § 428 St. P. O. der § 198 St. G. B. maßgebend ist. Was zunächst die Fristbestimmung beider Paragraphen angeht, so ist sie die gleiche, denn die Frist des § 198 ist aus der des § 428 zu interpretieren,[8]) § 428 gibt den Termin des § 198 nur genauer an.

Aber auch insofern ist der § 198 maßgebend, als für den Beschuldigten die Pflicht vorhanden ist, bis zur Beendigung der Schlußvorträge entweder den Strafantrag zu stellen, oder die Widerklage zu erheben, andernfalls er sein Antrags- und Klagerecht verliert. Er kann nicht nach Beendigung der Privatklage wegen seiner Verletzung seinerseits Privatklage erheben, falls die regelmäßige Frist noch nicht abgelaufen ist, wenn er nicht bis zur Beendigung der Schlußvorträge den Antrag auf Bestrafung gestellt hat. Anderenteils darf man ihn aber auch nicht auf die Widerklage beschränken, vielmehr muß ihm die Möglichkeit gelassen werden, den Antrag auf staatsanwaltliche Verfolgung der Straftat zu stellen. Wird dieser Antrag abgelehnt und die Möglichkeit zur Erhebung der Widerklage ist nicht mehr vorhanden, so muß er noch das Recht haben, besondere Privatklage anzustrengen.[9])

Ein Sühneversuch braucht vor der Erhebung der Widerklage nicht unternommen zu werden.[10]) Da der Sühneversuch bei der Privatklage schon erfolglos war, so ergibt es sich von selbst, daß auch über den Gegenstand der Widerklage ein Sühneversuch keinen

---

[6]) A. M.: Oppenhoff 494.

[7]) Dies bezweifelt Löwe 877.

[8]) Gl. Ans.: Puchelt 720; v. Schwarze, Erört. 33: Glaser Hdb. II. 24; — A. M.: Löwe 877; Dochow 368 f.

[9]) Vergl.: v. Schwarze Kom. 570 und Erört. 33; Glaser Hdb. II. 24; Löwe 877; Dochow H. H. II. 368; Puchelt 720; Kronecker G. A. 33. 22; Oppenhoff 494; Binding Hdb. I. 641. Die Ansichten gehen in den verschiedensten Richtungen auseinander.

[10]) Gl. Ans.: Voitus 436; Löwe 875; Dochow H. H. II. 367; Puchelt 721; Tritscheler 23.

Erfolg haben würde. Auch die Verpflichtungen zur Sicherheitsleistung bestehen nicht.

Wie bei der Privatklage, so ist auch für die Widerklage, falls mehrere Berechtigte vorhanden sind, den übrigen der Beitritt gestattet und der einzige Weg für sie, ihr Klagerecht geltend zu machen. Denn auch für die Widerklage gilt die Bestimmung, daß aus einer Tat nur einmal geurteilt werden darf. Wenn das Gesetz auch im § 415 die Widerklage nicht ausdrücklich erwähnt, so ergibt sich eine Anwendung doch aus der Natur der Widerklage als Gegen-Privatklage. Es gelten mithin ganz die entsprechenden Bestimmungen wie bei der Privatklage. Die im geltenden Recht vorhandenen Streitfragen regelt der Entwurf im Sinne der obigen Ausführungen.

Druck von Niebling & Feldbacher,
Geestemünde.